



REFERENTENENTWURF
für ein
Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In § 20b Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Tarifverträgen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Betriebsvereinbarungen“ werden die Wörter „und gemeinsamen Vergütungsregeln“ eingefügt.
2. § 31 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Verträge über unbekannte Nutzungsarten

(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen, solange der andere noch nicht begonnen hat, das Werk in der neuen Nutzungsart zu nutzen.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Es erlischt mit dem Tode des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

4. In § 32a Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

5. Nach § 32b wird der folgende § 32c eingefügt:

„§ 32c

Vergütung für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Vertragspartner hat den Urheber über die neue Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

6. § 42a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 63 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51
Zitatrecht**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, sofern die Nutzung anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

9. Nach § 52a wird der folgende § 52b eingefügt:

„§ 52b

**Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen
in öffentlichen Bibliotheken**

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

10. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hergestellte“ die Wörter „oder öffentlich zugänglich gemachte“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“ die Worte „und sie weder unmittelbar noch mittelbar gewerblichen Zwecken dient“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Archiv“ die Worte „im öffentlichen Interesse tätig ist und“ eingefügt.

11. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Die Vervielfältigung und Verbreitung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes von Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung erworben werden können.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

12. Die §§ 54 bis 54h werden durch die folgenden §§ 54 bis 54g ersetzt:

„§ 54**Vergütungspflicht**

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen in nennenswertem Umfang benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a**Vergütungshöhe**

(1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maße die Geräte und Speichermedien als Typ tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke oder Schutzgegenstände angewendet werden.

(2) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(3) Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums steht und deren Absatz nicht unzumutbar beeinträchtigt. Dabei kann auch die Preisgestaltung für gerätespezifische Verbrauchsmaterialien berücksichtigt werden.

(4) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

§ 54b

Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

(1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder

2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54g Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.

§ 54c

Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten

(1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Vervielfältigungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54d

Meldepflicht

(1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54g Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54e

Auskunftspflicht

(1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Falle des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes in einer Einrichtung im Sinne des § 54c die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54f

Kontrollbesuch

Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, ist der Urheber befugt, die Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54g

Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54, 54b, 54c, 54d Abs. 2, §§ 54e und 54f können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54, § 54b und § 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54d haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54d im Bundesanzeiger bekannt machen. Diese Muster sind zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, §§ 54d und 54e erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

13. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 58 und 59“ durch die Angabe „§§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, 58 und 59“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

14. Dem § 63a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Hinblick auf die Leistungen der Verwerter von Nutzungsrechten haben diese einen Anspruch auf angemessene Beteiligung.“

15. § 79 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 sowie die §§ 32 bis 32b und die §§ 33 bis 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

16. § 87 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen einer Partei ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf das Programm anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen.“

17. In § 88 Abs. 1 wird das Wort „bekannten“ gestrichen. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.“

18. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Filmhersteller erwirbt das ausschließliche Recht, das Filmwerk sowie die im Filmwerk aufgegangenen, nach diesem Gesetz geschützten Beiträge der Urheber, die sich zur Mitwirkung bei der Herstellung des Filmwerkes verpflichtet haben, auf alle Nutzungsarten zu nutzen, es sei denn, der Urheber hat sich bestimmte Rechte ausdrücklich vorbehalten. Eingeschlossen ist das Recht der Bearbeitung oder Umgestaltung des Filmwerks sowie der Beiträge zum Zweck der Filmauswertung. § 31a findet keine Anwendung; § 32c ist entsprechend anzuwenden.“

19. In § 106 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.“

20. Nach § 137k wird der folgende § 137l eingefügt:

„§ 137l

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat ein Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] einem anderen alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, so gelten die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] dem andern gegenüber der Nutzung widerspricht. Satz 1 gilt nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Beiträge verwerten lässt, so kann das Widerrufsrecht nur von einer repräsentativen Gruppe dieser Urheber und nicht gegen Treu und Glauben ausgeübt werden.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.“

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Tarife für Geräte und Speichermedien

(1) Die Höhe der für Geräte und Speichermedien aufzustellenden Tarife bestimmt sich nach Maßgabe des § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die nach § 54a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgebliche tatsächliche Nutzung ist durch empirische Untersuchungen zu ermitteln, die zu veröffentlichen sind.

(2) Soweit Tarife nicht bestehen, gelten die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung bestimmten Sätze als angemessene Vergütung nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes.“

3. Die bisherigen §§ 13a und 13b werden §§ 13b und 13c.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes oder“

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie werden vom Bundesministerium der Justiz auf Zeit oder zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles berufen; Wiederberufung ist zulässig.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beruft das Bundesministerium der Justiz zur Beilegung eines bestimmten Streitfalles, der den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages über die Vergütungspflicht nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes betrifft, einen Vorsitzenden, können die beiden Beisitzer von den Beteiligten benannt werden. Der Vorsitzende kann weitere von den Beteiligten benannte Beisitzer hinzuziehen. Die von den Beteiligten benannten Beisitzer sind nicht stimmberechtigt nach § 14a; sie unterschreiben den Einigungsvorschlag nicht.“

e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

5. In § 14a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung“ eingefügt.

6. Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt:

**„§ 14e
Aussetzung**

Die Schiedsstelle kann Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b aussetzen, bis sie in einem anhängigen Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c betreffend die Vergütung für die streitbefangenen Geräte oder Speichermedien einen Einigungsvorschlag gemacht hat.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder nicht innerhalb eines halben Jahres nach Anrufung abgeschlossen wurde“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über Ansprüche auf Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags (§ 12), eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Streitfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“

Artikel 3

Neufassung des Urheberrechtsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz kann das Urheberrechtsgesetz in der vom ... (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft begonnene Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie fortzuführen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, dem sog. „Zweiten Korb“, werden daher die Fragen geregelt, die angesichts der knappen Umsetzungsfrist der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 (ABl. Nr. L 167 S. 10; im Folgenden: Richtlinie) in der vorausgegangenen Urheberrechtsnovelle offen bleiben mussten.

Der Entwurf wurde in intensiven Beratungen mit den beteiligten Kreisen vorbereitet. Das Bundesministerium der Justiz hat die beteiligten Kreise zunächst im August 2003 um schriftliche Stellungnahme zu den Kernfragen der Urheberrechtsnovelle gebeten. Am 16. September 2003 hat das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht in München ein Symposium zu dem Thema „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft - Auftakt zum zweiten Korb“ veranstaltet.

Die Bundesministerin der Justiz hat danach zu allen Themenkomplexen eine Arbeitsgruppe mit insgesamt elf themenspezifischen Unterarbeitsgruppen eingerichtet. In diesen Arbeitsgruppen haben Vertreter der Verbände von Urhebern, Verbrauchern, Verwertern und der Geräteindustrie sowie Repräsentanten der Verwertungsgesellschaften, der Wissenschaft und der Länder mitgewirkt. Damit konnte Wissen gebündelt, eine sachkundige Diskussion mit allen Beteiligten geführt und nach Kompromissmöglichkeiten gesucht werden. Die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen sind in einem Bericht zusammengefasst, der auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) verfügbar ist.

Wo immer es möglich war, in den Arbeitsgruppen Einvernehmen zu erzielen, hat der Entwurf die Ergebnisse übernommen. Soweit kein Konsens erreicht werden konnte, bemüht sich der Entwurf um einen fairen Kompromiss zwischen dem geistigem Eigentum und der Wissensgesellschaft, zwischen den Interessen der Urheber und ausübenden Künstler, der Verwerter, der Geräteindustrie, der Verbraucher und der Allgemeinheit. Der Entwurf bestätigt die Bedeutung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

Grundlegende Änderungen erfahren insbesondere die Regelungen zur urheberrechtlichen Vergütung für erlaubnisfrei zulässige private Kopien. Die Bundesregierung hat bereits mit dem Zweiten Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht, BT-Drs. 14/3972) auf den Regelungsbedarf in diesem Bereich hingewiesen. Das System der pauschalen Abgeltung der Privatkopie über Geräte und Speichermedien wird mit Blick auf neue Vervielfältigungstechniken flexibler gestaltet. Dabei wird den betroffenen Verwertungsgesellschaften und den Herstellern von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien die Bemessung der Vergütungssätze innerhalb gesetzlich definierter Rahmenbedingungen übertragen. Zudem wird die verstärkte Nutzung der individuellen Lizenzierung von Werken im digitalen Bereich mit der pauschalen Vergütung in Einklang gebracht. Das Verfahren zur Schlichtung und gerichtlichen Prüfung von Streitfällen über die Vergütung für Geräte und Speichermedien wird mit dem Ziel rascher Klärung und effektiveren Rechtsschutzes deutlich gestrafft.

Die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre und das daraus resultierende Aufkommen neuer Nutzungsarten hat auch eine Neugestaltung der Regelungen zu unbekannten Nutzungsarten erforderlich gemacht. Urheber sollen künftig auch Rechte für unbekannte Nutzungsarten übertragen können. Bisher ist ihnen das aus Gründen des Urheberschutzes versagt. Damit der Urheber aber dem Verwerter als dem stärkeren Vertragspartner nicht schutzlos ausgeliefert ist, erhält er neben dem obligatorischen Vergütungsanspruch auch ein Widerrufsrecht.

Weitere Anpassungen an moderne Nutzungsformen und Technologien sind im Bereich der Schranken notwendig. Diese betreffen die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken sowie den Kopienversand auf Bestellung durch öffentliche Bibliotheken. Kleinere Ergänzungen erfährt § 53 des Urheberrechtsgesetzes.

Auf eine Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen wird verzichtet. Den Interessen der Verbraucher trägt der Entwurf aber in mehrfacher Hinsicht Rechnung: Die digitale Privatkopie bleibt im wesentlichen im bisherigen Umfang zulässig. Die Höhe der Pauschalvergütung je Gerät wird durch gesetzliche Maßgaben begrenzt. Neuregelungen für die Nutzung durch Bibliotheken werden dem Verbraucher zugute kommen. Der Entwurf verzichtet auf eine gesetzliche Regelung von Auskunftsansprüchen gegen Internet-Provider, auf eine Ausstellungsvergütung sowie auf eine Regelung zur Belastung urheberrechtlich nicht mehr geschützter Werke mit einem "Goethegroschen". Damit kommt er Interessen der Verbraucher entgegen. Auch die Öffnung der Archive durch Neuregelung des Rechts an unbekannten Nutzungsarten liegt im Interesse der Verbraucher.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Vergütungssystem

Die Regelungen zur Urhebervergütung für private Vervielfältigungen (Vergütungspflicht für Hersteller von Vervielfältigungsgeräten und beispielbaren Bild- und Tonträgern; §§ 54 ff. des Urheberrechtsgesetzes (– UrhG –) bestehen seit 1985 nahezu unverändert. Danach muss der Urheber aufgrund der sog. Schrankenregelungen des Urheberrechts die Vervielfältigung seiner Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken auch ohne seine Zustimmung dulden. Als Ausgleich erhält er eine pauschale Vergütung, die auf Vervielfältigungsgeräte und Trägermedien erhoben wird. Die tatsächlichen Verhältnisse, aufgrund derer diese Regelungen seinerzeit geschaffen wurden, haben sich allerdings im Laufe der Jahre wesentlich geändert.

Die Entwicklung neuer Geräte und Speichermedien, die zur Vervielfältigung genutzt werden, schreitet immer rasanter voran und hat Art und Umfang der privaten Nutzung nachhaltig geprägt. Infolgedessen hat sich die Kopiertätigkeit zunehmend vom gewerblichen in den privaten Bereich verlagert. So hat etwa die Ausstattung privater Haushalte mit Personalcomputern (PC) von 1993 bis 2003 von 21,2% auf 61,4% zugenommen. Die neuen Kommunikationstechnologien eröffnen aber auch immer breiteren Bevölkerungsschichten neue Quellen für Vervielfältigungen. So besaßen 1998 lediglich 8% der Haushalte einen Zugang zum In-

ternet, während es im Jahre 2003 bereits 46% waren. Das Regelungskonzept des bisherigen Vergütungssystems hat sich gegenüber dieser dynamischen Entwicklung und Ausbreitung der Technik als zu statisch erwiesen, als dass es hierauf zeitnah und flexibel hätte reagieren können. Nicht zuletzt deshalb hat in der Praxis die Markteinführung jedes neuen Gerätetyps (etwa Scanner, Brenner, Drucker, PC etc.) zu langwierigen Streitigkeiten über die Frage der Vergütungspflicht dem Grunde und der Höhe nach geführt.

Zugleich sind die Rechtsinhaber durch den Einsatz technischer Maßnahmen zunehmend in der Lage, die Vervielfältigung ihrer Inhalte im digitalen Bereich zu verhindern und zu beschränken (*digital rights management*, DRM). Bereits heute sehen sich Erwerber von Werkstücken häufig damit konfrontiert, dass die Herstellung einer gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zulässigen, aber gemäß §§ 54, 54a UrhG vergütungspflichtigen digitalen Privatkopie durch technischen Kopierschutz ausgeschlossen wird. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Einsatz von DRM in Zukunft deutlich zunehmen wird. DRM-Systeme haben darüber hinaus den Weg zu einer Werkverwertung auf einer pay-per-use-Basis geebnet, bei der der Nutzer kein Werkstück zur dauerhaften Speicherung erhält, sondern für den jeweiligen Werkgenuss bezahlt. Wenn der Rechtsinhaber sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht aber im privaten Bereich durchsetzen und private Vervielfältigungen ggf. selbst gegen Entgelt gestatten kann, stellt sich die Frage, ob die Beibehaltung des pauschalen Vergütungssystems gerechtfertigt ist, und wenn dies zu bejahen ist, wie die pauschale Vergütung für urheberrechtlich zulässige Schrankennutzungen, insbesondere für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§§ 53 bis 54h UrhG), wegen der Möglichkeit individueller Abrechnung zu modifizieren ist.

DRM-Systeme und Pauschalvergütung

Das System der pauschalen Vergütung für private Vervielfältigungen war daher grundlegend zu überdenken. In diesem Zusammenhang wurde teilweise gefordert, die Vergütung über die Geräte- und Leerträgerpauschale bereits jetzt vollständig entfallen zu lassen, weil dem Urheber wirksame technische Maßnahmen zur Verfügung stünden, die die Individuallizenzierung ermöglichten. Dieser Forderung ist aus mehreren Gründen nicht nachzukommen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass es viele Jahre dauern wird, bis sämtliche geschützten Werke und Leistungen in kopiergeschützter Form verwertet werden und damit die Rechtfertigung für das Pauschalvergütungssystem insgesamt entfallen sein wird. Ob ein solcher Zustand allerdings jemals erreicht wird, erscheint fraglich. Es wird auch künftig Urheber und Rechtsinhaber geben, die ihre Werke ohne Einsatz von technischen Maßnahmen in Verkehr bringen wollen. So hat etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – Universal Music erst jüngst den Kopierschutz bei allen CDs seiner deutschen Künstler wieder abgeschafft. Selbst wenn künftig sämtliche Werke ausschließlich im Rahmen von DRM-Systemen verwertet würden – wovon nicht ausgegangen werden kann –, werden noch viele Jahre lang Werkstücke mit geschützten Inhalten im Umlauf sein, die nicht mit Kopierschutz ausgestattet sind, und bei denen daher die Möglichkeit der Schrankennutzung gegeben ist. Für diese Werke bleibt die pauschale Vergütung weiterhin geboten, da eine vergütungsfrei zulässige Privatkopie als Eingriff in das Eigentumsrecht des Urhebers verfassungswidrig wäre.

Ein sofortiger Ausstieg aus dem pauschalen Vergütungssystem wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Privatkopie verboten würde. Das schlägt der Entwurf jedoch nicht vor. Ein mittelfristiger Ausstieg aus dem pauschalen Vergütungssystem wäre zu erwägen, wenn Urheber und Rechtsinhaber gesetzlich verpflichtet würden, DRM-Systeme einzusetzen. Dies ist gleichfalls nicht vorgesehen. Von Urhebern und Rechtsinhabern wird nämlich mit guten Gründen gefordert, dass ihnen die Wahl zwischen einer DRM-basierten individuellen Lizenzierung und der pauschalen Vergütung gelassen werden sollte. Die Entscheidung, den Einsatz von DRM-Systemen nicht zwingend gesetzlich vorzuschreiben, trägt ferner auch und gerade den Interessen der Verbraucher Rechnung. Die Verbraucherverbände haben wiederholt und mit Nachdruck auf die Gefahr des „gläsernen Nutzers“ hingewiesen, die bei einem umfassenden Einsatz des digitalen Rechtemanagements droht, können doch mit Hilfe dieser Technologie umfassende Nutzerprofile erstellt und das Verhalten einzelner Verbraucher in den verschiedenen Lebensbereichen erfasst werden. Auch die Bundesregierung hat hierauf bereits in ihrem Bericht zu den Fragen des Rechtsausschusses auf der Grundlage des Antrags der FDP-Fraktion „Die Zukunft gehört der Individuallizenz – Vergütungsregelungen für private Vervielfältigungen im digitalen Umfeld“ (BT-Drs. 14/5577) hingewiesen. Es sollen daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein Nebeneinander des pauschalen Vergütungssystems und eine individuelle Lizenzierung ermöglichen. Vorzuziehen ist also eine Öffnung des pauschalen Vergütungssystems, mit der auf eine sich ggf. ausbrei-

tenden individuelle Lizenzierung wie in einem System kommunizierender Röhren reagiert werden kann.

Die Neuregelung der Pauschalvergütung

Der Gesetzentwurf will für die Zukunft eine flexible Anpassung der Vergütung an den Stand der Technik gewährleisten und bei Streitigkeiten über die Vergütung durch ein straffes Verfahren schnell Rechtsklarheit schaffen.

Bisher wird die Pauschalvergütung für Geräte erhoben, die zum Kopieren bestimmt sind. Das hat bei neuen Geräten in der Regel zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten über die Frage geführt, ob eine Vergütung geschuldet wird. Diese lange Rechtsunsicherheit schadet den Urhebern, weil sie über Jahre keine Vergütung erhalten. Auch die Gerätehersteller sind mit dieser Rechtsunsicherheit unzufrieden, weil sie gewinnmindernde Rückstellungen bilden müssen. Deshalb schlägt der Entwurf vor, künftig die Vergütungspflicht allein an die tatsächliche nennenswerte Nutzung der Geräte zum Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte anzuknüpfen. Dabei kommt es nicht auf die jeweilige Nutzung der einzelnen Geräte oder Speichermedien an, sondern darauf, ob diese typischerweise zu entsprechenden Vervielfältigungen benutzt werden. Damit erledigen sich die Streitigkeiten über die Bestimmung der Geräte zum Kopieren geschützter Werke und Leistungen. Eine Ausdehnung der Vergütungspflicht auf Geräte und Speichermedien, die nicht oder nur geringfügig für nach § 53 UrhG zulässige Privatkopien benutzt werden, ist damit weder beabsichtigt noch wird sie durch die Neuregelung ermöglicht. Es bleibt vielmehr bei dem Grundsatz des geltenden Rechts, nach dem nur Geräte und Leerträger, die tatsächlich in nennenswertem Umfang für private Vervielfältigungen geschützter Werke und Leistungen benutzt werden, vergütungspflichtig sind. Dieser Ansatz dient nicht nur der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, er ist auch gerecht, weil es für die generelle Vergütungswürdigkeit keinen Unterschied machen kann, ob ein Gerät zu 70 % oder nur zu 30 % zum Kopieren genutzt wird. Ein geringer Anteil der Kopiertätigkeit muss sich aber bei der Bemessung der Höhe der Vergütung für den betroffenen Gerätetyp deutlich mindernd niederschlagen. Deshalb bestimmt der Entwurf für die Bemessung der Höhe der Vergütung, dass der Umfang der tatsächlichen Nutzung des Gerätetyps zum Kopieren geschützter Inhalte maßgeblich ist. Ein Gerät, das nur zu einem ge-

ringen Anteil zum Kopieren genutzt wird, soll auch nur mit einem sehr geringen Betrag belastet werden.

Eine deutliche Begrenzung der Vergütungsbeträge je Gerätetyp wird auch dadurch erzielt, dass der Entwurf ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis der Vergütung zum Preisniveau des Gerätes vorschreibt. Der Absatz in Deutschland darf durch die Pauschalvergütung nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird vorgegeben, dass bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten nur solche Vergütungen erhoben werden dürfen, die insgesamt zu einer angemessenen Vergütung für die Urheber führen. All diese gesetzlichen Vorgaben werden in der Praxis dazu führen, dass die Belastungen pro Gerätetyp angemessen begrenzt werden und zum Teil unter denen liegen werden, die im Augenblick in Rede stehen.

Diese neuen materiellen Regelungen ergänzt der Entwurf durch grundlegend neue Wege, auf denen die Beteiligten die Vergütung in weitgehender Selbstregulierung rasch bestimmen oder bestimmen lassen können. Auf der ersten Stufe bleibt es bei der Festsetzung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften. Auf der zweiten Stufe aber ist ein neues Schiedsstellenverfahren vorgesehen, bei dem sich ein vom Bundesministerium der Justiz benannter Vorsitzender und zwei oder mehrere von den beteiligten Parteien benannte Beisitzer wie in einer Mediation um eine Lösung bemühen. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Mehrzahl der Fälle gelingen wird. Nur beim Scheitern dieses Schiedsstellenverfahrens soll das Oberlandesgericht entscheiden.

Zur Beteiligung der Sendeunternehmen an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung

Im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs ist in einer Arbeitsgruppe auch die Frage erörtert worden, ob sich eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerträgervergütung (§ 87 Abs. 4) empfiehlt. Während die Vertreter der Sendeunternehmen und deren Verwertungsgesellschaft eine solche Beteiligung forderten, wurde sie von den Vertretern der Urheber und Rechtsinhaber sowie von deren Verwertungsgesellschaften abgelehnt. Die Befürworter verwiesen darauf, dass die Investitionen der Sendeunternehmen in ihre Pro-

gramme deutlich gestiegen seien. Wegen der Aufzeichnung von Sendungen erlitten die Sendeunternehmen erhebliche Verluste bei den Werbeeinnahmen. Diese Verluste sollten durch die Beteiligung an der Geräte- und Leerträgervergütung wenigstens gemindert werden. Im Übrigen sei die Beteiligung auch verfassungsrechtlich geboten. Das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen sei Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG, das durch die kompensationslose Schrankenregelung des § 87 Abs. 4 verletzt werde. Auch sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da die Sendeunternehmen ohne sachlichen Grund von der Geräte- und Leerträgervergütung ausgeschlossen würden, während andere Leistungsschutzberechtigte (Tonträgerhersteller, Filmhersteller) an der Geräte- und Leerträgervergütung beteiligt würden. Schließlich ergebe sich auch aus der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zwingend ein Ausgleichsanspruch für die umfangreichen privaten Vervielfältigungen von Sendungen. Die 1965 und 1985 angeführten Gründe für einen Ausschluss, insbesondere das Argument der Gebührenfinanzierung, seien im Zeitalter des Privatfernsehens entfallen. Die Gegner einer Beteiligung machten geltend, dass die bloße technische Signalübermittlung der Sendeunternehmen keine Vergütung rechtfertige. Maßgeblich sei vor allem die Tonträger- bzw. Filmherstellerleistung, für die die Sendeunternehmen bereits jetzt Vergütungen erhielten. Das Bundesverfassungsgericht habe den Ausschluss der Sendeunternehmen vom Vergütungsaufkommen für Rechtens erklärt (BVerfG, Beschl. v. 23. 3. 1988 – 1 BvR 686/86, NJW 1988, 1715). Auch aus dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie ergebe sich die Rechtmäßigkeit der kompensationslosen Schrankenbestimmung.

Der Entwurf verzichtet darauf, insoweit eine Änderung des geltenden Rechts vorzuschlagen. Eine solche Regelung ist europarechtlich nicht geboten. Die Frage, ob Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerträgervergütung beteiligt werden sollen, wird nämlich durch die Richtlinie nicht beantwortet. Demgemäß sind auch die diesbezüglichen Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerträgervergütung nicht geboten.

So kann ein Beteiligungsanspruch der Sendeunternehmen nicht aus Art. 14 Abs. 1 GG abgeleitet werden. Der Gesetzgeber hat mit § 87 UrhG den Sendeunternehmen ein Leistungs-

schutzrecht gewährt und damit den kostspieligen technischen und wirtschaftlichen Aufwand anerkennt, den die Veranstaltung einer Sendung erfordert. Das Schutzrecht aus § 87 UrhG besteht unabhängig vom Inhalt der Sendung und gilt auch dort, wo der Inhalt der Sendung – wie z.B. die Ziehung der Lottozahlen, der Wetterbericht oder eine Sportveranstaltung - nicht urheberrechtlich geschützt ist. Zwar ist grundsätzlich auch das Leistungsschutzrecht der privaten Sendeunternehmen als Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Der o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts steht dem nicht entgegen. Denn das Gericht hat darin nur festgestellt, dass öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG keine Grundrechtsfähigkeit zukommt. Der Inhalt des (geistigen) Eigentums und damit auch des Leistungsschutzrechts ist aber durch den Gesetzgeber zu gestalten (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Er hat dabei eine Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Zugleich hat er vergleichbare Fallgestaltungen gleich zu behandeln; er darf aber umgekehrt dort differenzieren, wo sachliche Gründe eine unterschiedliche Ausgestaltung rechtfertigen.

Der Gesetzgeber hat das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens denselben Beschränkungen wie das Urheberrecht unterworfen und damit insbesondere die private Vervielfältigung von Sendungen für zulässig erklärt, ohne aber für die gesetzlich gestattete Nutzung eine Vergütung vorzusehen. Absicht des Gesetzgebers war es, mit der Einräumung eines Leistungsschutzrechts den Schutz von Sendeunternehmen „auf das unbedingt Erforderliche“ zu beschränken (BT-Drs. IV/270, S. 97). Der Gesetzgeber hat sich mit dieser Ausgestaltung des Leistungsschutzrechts der Sendeunternehmen in dem verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen bewegt. Der Kernbereich des Leistungsschutzrechts der Sendeunternehmen wird durch private Vervielfältigungen nicht berührt. Denn der Kernbereich der Tätigkeit eines Sendeunternehmens ist das Recht der Weitersendung und der öffentlichen Wiedergabe. Im Unterschied dazu sind die Tätigkeiten eines Tonträger- oder Filmherstellers auf die Produktion und den Verkauf von Vervielfältigungsstücken ausgerichtet. Soweit es um die private Aufzeichnung von Rundfunksendungen („Signalen“) geht, wird dadurch nicht in den Kernbereich des Leistungsschutzrechts eingegriffen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sendung gebühren- oder werbefinanziert ist.

Bei der privaten Aufzeichnung von Sendungen steht im Übrigen die Kopie eines Filmwerks oder von Musik im Vordergrund. Und hier gilt: Soweit Sendeunternehmen Tonträger- oder

Filmhersteller sind oder sie über abgetretene Rechte verfügen, erhalten sie bereits eine Beteiligung für die private Aufzeichnung. Eine weitere Beteiligung aufgrund des Leistungsschutzrechts ist nicht geboten. Eine Beteiligung der Sendeunternehmen an dem Vergütungsaufkommen ginge zu Lasten der übrigen Vergütungsberechtigten – der Urheber, der ausübenden Künstler und der anderen Leistungsschutzberechtigten der phonographischen Wirtschaft und der Filmwirtschaft, die damit einen Ausgleich für die Verwertung stets urheberrechtlich geschützter Werke erhalten. Wollte der Gesetzgeber die Sendeunternehmen in den Kreis der Vergütungsberechtigten einbeziehen, müsste er dem durch Korrekturen des Urheberrechtsgesetzes an anderer Stelle Rechnung tragen, damit das Gesamtkonzept des Schutzes von Urhebern und ausübenden Künstlern sowie des Leistungsschutzes von Tonträgerherstellern, Filmherstellern und Sendeunternehmen in sich stimmig bleibt: Denn gegenwärtig müssen es die ausübenden Künstler aufgrund des Sendeprivilegs (§ 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 UrhG) hinnehmen, dass die Sendeunternehmen alle erschienenen Tonträger ohne einer Erlaubnis zu bedürfen – senden. Sie haben lediglich einen Vergütungsanspruch, an dem die Tonträgerhersteller beteiligt sind. Es erschiene unausgewogen, den Sendeunternehmen diese Nutzung nicht nur zu gestatten, sondern ihnen darüber hinaus auch noch dafür, dass sie die Tonträger senden dürfen, eine Beteiligung an der Vergütung zu gewähren.

Auch mit Hinblick auf den Schutz der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) scheint eine Beteiligung der Sendeunternehmen an dem Vergütungsaufkommen nicht geboten (so schon BVerfG, aaO zu der Beteiligungsforderung der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen). Dies wäre nur dann zu bejahen, wenn ohne die Teilhabe am Vergütungsaufkommen des § 54 Abs. 1 eine funktionsgerechte Finanzierung nicht gesichert werden könnte. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da Einbußen der Sendeunternehmen bei den Werbeeinnahmen allenfalls zu einer modifizierten Programmgestaltung führen: So könnten etwa weniger Eigenproduktionen erstellt oder günstigere Fremdproduktionen eingekauft werden. Allerdings kann die Möglichkeit der privaten Aufzeichnung von Sendungen als Element der Zuschauerbindung – z.B. bei Fortsetzungssendungen - auch positiv für die Sendeunternehmen wirken.

Im Übrigen erscheint es auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt, Filmhersteller und Tonträgerhersteller als Leistungsschutzberechtigte an der pauschalen

Vergütung für Leerträger und Geräte teilhaben zu lassen und sie insoweit anders zu behandeln als Sendeunternehmen. Denn die Lebenssachverhalte unterscheiden sich hier. Für den Tonträgerbereich gilt nach den von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) für das Jahr 2002 vorgelegten Zahlen: Es wurden fast 100 Millionen mehr CD-Rohlinge mit Musik bespielt als CD-Alben verkauft. Ein ähnliches Szenario zeichnet sich für die Filmwirtschaft ab. Für den Bereich der Sendeunternehmen erreicht die private Vervielfältigung mit Blick auf das gesamte von ihnen gesendete Programm jedoch nicht vergleichbare Dimensionen.

Demnach erscheint es sachgerecht, die Sendeunternehmen auch weiterhin nur für die Vervielfältigung von Filmen und anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten an der pauschalen Vergütung insoweit zu beteiligen, als die Sendeunternehmen als Produzenten anzusehen sind bzw. die entsprechenden Rechte erworben haben.

2. Privatkopie

Mit der letzten Urheberrechtsreform ist klargestellt worden, dass die digitale Privatkopie erlaubt ist (§ 53 Abs. 1). Zugleich ist auch geregelt worden, dass der Urheber oder Rechteinhaber sein Werk mit technischen Schutzmaßnahmen (TSM) versehen darf. Wenn ein Werk kopiergeschützt ist, darf der Kopierschutz nicht umgangen werden (§95a). Die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ überlässt es in Art. 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz den Mitgliedstaaten, ob sie sicherstellen wollen, dass Privatkopien auch beim Einsatz von TSM möglich bleiben. Die letzte Urheberrechtsnovelle hatte die Beantwortung dieser Frage noch zurückgestellt, da mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft unter Zeitdruck die zwingenden Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden und andere Fragen einer weiteren Erörterung vorbehalten bleiben sollten. Diese Frage ist nunmehr zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu klären, ob die Schranke der Privatkopie enger gefasst werden soll (z.B. durch ein Verbot der digitalen Privatkopie von Musikwerken, eine Beschränkung auf Vervielfältigungen nur noch vom eigenen Original, ein Verbot der Privatkopie durch Dritte, die Einführung eines Zeitfensters (z.B. Zulässigkeit der Privatkopie von Filmen erst ein Jahr nach Beginn der Kinoauswertung), keine Privatkopie im Internet). Entsprechende Änderungen waren in den Stellungnahmen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz angeregt und in der Arbeitsgruppe Privatkopie diskutiert worden.

Der Entwurf sieht keine Durchsetzung der Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen vor. Er verzichtet andererseits aber auch darauf, – den Forderungen der Verwerter folgend - weitere Beschränkungen der Privatkopie vorzuschlagen. Eine Erweiterung der Privatkopie wird – entgegen den Vorstellungen der Nutzerseite – auch nicht für notwendig gehalten. Der Entwurf sieht allerdings eine Klarstellung hinsichtlich der mit der letzten Urheberrechtsnovelle eingefügten Regelung zur „legalen Quelle“ vor. Die Privatkopie soll – der Intention des Gesetzgebers entsprechend – nicht nur dann unzulässig sein, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde, sondern auch dann, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig im Internet zum Download angeboten, also öffentlich zugänglich gemacht wird.

Keine wesentliche Beschränkung der Privatkopie

Vertreter der phonographischen Wirtschaft haben gefordert, für den Musikbereich die Privatkopie nur noch in analoger Form zu gestatten. Die digitale Kopie sei ein bequemer Kaufersatz, ein Massenphänomen mit einem großen wirtschaftlichen Bedrohungspotential. Sie sei weder durch die Informationsfreiheit noch die Wissensfreiheit gerechtfertigt. Zwar könne dann insoweit auch keine pauschale Vergütung gefordert werden. Diese finanziellen Einbußen würden jedoch durch die Einnahmen mehr als kompensiert, die aus der Verbesserung der bestehenden und dem Aufbau neuer Erstverwertungsmärkte zu erzielen wären. Die Geräteindustrie (BITKOM) begrüßte diesen Ansatz und regte darüber hinaus an, eine gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen dort zu begründen, wo ein solcher Schutz möglich ist.

Von den Vertretern der Aufnahmemedien, des Multimediaverbandes und hilfsweise auch von der phonographischen Wirtschaft wurde gefordert, lediglich die Herstellung eines einzelnen Vervielfältigungsstückes hinsichtlich der Überspielung von Ton- und Bildträgern vom eigenen Original zuzulassen und die Vervielfältigung durch Dritte wegen bestehender Missbrauchsmöglichkeiten zu verbieten. Der Börsenverein des deutschen Buchhandels schloss sich dieser Forderung an. Außerdem solle die Privatkopie für den Online-Bereich verboten werden. Eine Durchsetzung des Exklusivrechts sei angesichts vorhandener Technologien in diesem Bereich möglich. Für die Privatkopie bestehe in diesen Fällen kein Bedarf mehr. Die phonographische Wirtschaft forderte ferner, im Hinblick auf Internet-Sendungen nur noch das so-

genannte Time-Shifting zu gestatten, also das Aufzeichnen einer Sendung, um diese zu einem späteren Zeitpunkt anhören bzw. ansehen zu können. Durch spezielle Aufnahme-Software sei es nämlich heute dem Nutzer möglich, mehrere Stunden Musikprogramme z.B. aus dem Internetradio auf der Festplatte zu speichern und anschließend automatisiert einzelne gewünschte Titel auszuwählen, die dann auf CD-Rohlinge gebrannt werden könnten. Die Erstverwertung werde dadurch maßgeblich beeinträchtigt.

Von den Verbänden der Filmwirtschaft ist zum Schutz der für den Film typischen „Verwertungskaskade“ ein Zeitfenster von einem Jahr nach Beginn der Kinoauswertung angeregt worden, in dem die digitale Privatkopie ausgeschlossen sein sollte.

Die Verbraucherverbände haben demgegenüber neben anderen Verbänden jede Einschränkung der Privatkopie abgelehnt und gefordert, die digitale Privatkopie auch beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchzusetzen. Die Privatkopie sei Ausfluss der Informationsfreiheit und finde in Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Teilhabe am kulturellen Leben, und Art. 5 GG ihre Stütze. Der Verbraucher dürfe ein dauerhaftes und flexibles Nutzungsrecht am Werk erwarten. Auch der private Umgang mit Kulturgütern dürfe angesichts der seit 1965 geänderten Lebensgewohnheiten, insbesondere des stetig erweiterten Angebots an technischen Geräten, nicht beschränkt werden. Weil der freie Transport von Informationen auch nicht verhindert werden könne, bedeute jede Beschränkung der digitalen Privatkopie im Übrigen eine wirkungslose Kriminalisierung der Nutzer. Schon jetzt seien die geltenden Einschränkungen der Privatkopie faktisch wirkungslos, da sie kaum beachtet würden. Es sei – gerade im Interesse der Urheber – viel sinnvoller, Nutzungshandlungen zu vergüten, wenn Werke nicht geschützt werden könnten. Die Privatkopie sei auch nicht Ursache von Piraterie und der Verluste der Film- und Musikwirtschaft. Soweit Filmkopien durch Lücken beim Hersteller oder Aufzeichnungen im Kino ins Internet gelangten, greife die Schranke der Privatkopie schon heute nicht. Es sei deshalb nicht der Gesetzgeber, sondern der Rechtsinhaber gefordert, der gegen die Hersteller illegaler Kopien rechtlich vorgehen könne.

Mit dem Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sei die digitale Privatkopie faktisch weitgehend abgeschafft worden. Dies müsse durch eine Aufnahme der digitalen Vervielfältigung in § 95b UrhG rückgängig gemacht und dadurch ein angemessener Interessenausgleich wiederhergestellt werden.

Eine vermittelnde Position wurde insbesondere vom Deutschen Kulturrat und Vertretern der Wissenschaft eingenommen. Nach ihrer Auffassung sollte einstweilen die digitale Privatkopie zugelassen bleiben, aber beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen nicht durchgesetzt werden. Es müsse sich noch zeigen, ob der Schutz technischer Maßnahmen, und damit des digitalen Rechtemanagements, gegenüber einer Pauschalvergütung sowohl unter technischen Aspekten als auch mit Blick auf die verschiedenen Geschäftsmodelle das erfolgreichere Modell sei.

Der Entwurf folgt nicht dem Vorschlag der phonografischen Wirtschaft, die digitale Vervielfältigung von Musik für private Zwecke zu verbieten. Gegenwärtig gibt es noch eine große Zahl von Werken, die nicht durch technische Schutzmaßnahmen vor Vervielfältigung geschützt sind und die auch nicht mehr nachträglich mit diesem Schutz versehen werden können. Außerdem ist keineswegs gewährleistet, dass in Zukunft nur noch geschützte Tonträger auf den Markt kommen werden. So ist der Marktführer Universal in Deutschland für das deutsche Repertoire zu frei kopierbaren CDs zurückgekehrt. Wenn damit die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken nach wie vor nicht verhindert werden kann, so darf dies nicht zu Lasten der Urheber gehen, die bei einem Verbot der digitalen Privatkopie aus der Geräte- und Leerträgervergütung nur noch wenig zu erwarten hätten. Darüber hinaus wäre eine Regelung, die nur die analoge Privatkopie zuließe, praktisch kaum durchsetzbar und den Verbrauchern nicht zu vermitteln. Ein solches Verbot würde die soziale Realität ignorieren und die Autorität und Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung untergraben. Digitale Vervielfältigungsgeräte würden damit für überwiegend rechtswidrige Zwecke angeboten und genutzt. Der Vorschlag geht auch deshalb zu weit, weil dann auch digitale Mitschnitte von Rundfunk- und Fernsehsendungen der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen verboten wären. Im Interesse der Urheber ist daher nach wie vor an der bewährten Regelung des Urheberrechtsgesetzes festzuhalten, die (nicht zu verhindernde) private Vervielfältigung zu gestatten, aber mit dem pauschalen Vergütungssystem vergütungspflichtig zu gestalten.

Ebenso wenig wie ein grundsätzliches Verbot der digitalen Privatkopie sind auch sparten-spezifische Bereichslösungen mit weiteren Beschränkungen sachgerecht. Die bereits vorhandene und mit dem technischen Fortschritt noch zunehmende Marktkonvergenz der Medien lässt Differenzierungen zunehmend hinfällig erscheinen. Multimediawerke entziehen sich ohnehin einer Unterscheidung nach Werkbereichen.

Der Entwurf greift auch nicht den Vorschlag von Vertretern der Aufnahmemedien, des Multimediaverbandes und hilfsweise auch der phonographischen Wirtschaft auf, die Herstellung eines einzelnen Vervielfältigungsstückes hinsichtlich der Überspielung von Ton- und Bildträgern nur vom eigenen Original zuzulassen. Der Verbraucher kann in der digitalen Welt beim gegenwärtigen Stand der Technik nicht zweifelsfrei ermitteln, ob die Kopiervorlage ein Original ist. Bei Offline-Medien, wie etwa CDs ist in der Regel allein das Booklet, nicht aber der Tonträger selbst geeignet, die Originalität der Vorlage zu belegen. Das ist auch der Grund, weshalb nach den Angaben des Handels bei Tonträgerhändlern eben diese Booklets, weniger aber die Tonträger selbst gestohlen werden.

Der Entwurf hält ferner ein Verbot der Vervielfältigung durch Dritte, wie es von Vertretern der Aufnahmemedien, des Multimediaverbandes, dem Börsenverein des deutschen Buchhandels und hilfsweise auch der phonographischen Wirtschaft gefordert wurde, nicht für sachgerecht. Ein Verbot der digitalen Vervielfältigung durch Dritte ist in der Praxis nicht durchsetzbar. Es wäre praktisch unmöglich zu überwachen. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, warum ein Nutzer die CD eines Freundes ausleihen und für sich kopieren darf, jedoch die Vornahme der Kopie durch den Freund selbst unzulässig sein sollte.

Die fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten sprechen auch gegen eine Einschränkung der Privatkopie bei Internet-Sendungen auf das Time-Shifting. Die Zuhörer haben sich an die Möglichkeit, Musikstücke aufzuzeichnen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt anhören zu können, gewöhnt. Ein Verbot würde dazu führen, dass die Normadressaten auch eine solche Vorschrift nicht befolgen würden.

Auch die Einführung eines Zeitfensters im Filmbereich, wonach eine Privatkopie erst ein Jahr nach Kinostart zulässig sein sollte, wird nicht vorgeschlagen. Für eine solche Regelung besteht kein praktisches Bedürfnis. Soweit ein Film vor oder kurz nach der Kinoauswertung im Internet erscheint, ist eine Kopie schon jetzt nach § 53 Abs. 1 UrhG illegal. Denn vor dem Verkauf unverschlüsselter Exemplare bzw. vor der Ausstrahlung des Films im frei empfangbaren Fernsehen sind alle Kopiervorlagen gegen den Willen des Rechtsinhabers zustande gekommen und damit offensichtlich rechtswidrig hergestellt. Auch wenn mit dem Kinostart oder zu einem späteren Zeitpunkt der Film auf einer kopiergeschützten DVD erschienen ist, sind alle durch das Umgehen dieses Kopierschutzes entstandene Kopien rechtswidrig. Im übrigen wäre ein einjähriges Zeitfenster nicht nur überflüssig, sondern auch nicht praktika-

bel, weil für den Verbraucher der Kinostart von Filmen einige Monate nach Beginn der Kinoauswertung nicht mehr ohne weiteres zu ermitteln ist. Ein Zeitfenster im Filmbereich würde außerdem ohne sachlichen Grund das Segment der Kinoauswertung in der Verwertungskaskade gegenüber den Fernsehsendern privilegieren. Denn ein nur einjähriges Zeitfenster würde für die nachgelagerte Stufe der Fernsehauswertung (insbesondere Bezahlfernsehen) nicht mehr gelten.

Gegen ein Zeitfenster im Bereich der Unterhaltungsmusik spricht, dass dies im Ergebnis auf ein Verbot der digitalen Privatkopie hinausliefe. Denn Titel, die nicht mehr aktuell sind, werden – so die Vertreter der Verbraucherseite – kaum noch vervielfältigt. Damit begegnet eine solche Regelung denselben Bedenken, wie ein Verbot der Privatkopie.

Ein Verbot der Privatkopie im Online-Bereich ist ebenfalls nicht angezeigt. Soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, handelt es sich bei den Vervielfältigungen, die unter diesen vertraglichen Bedingungen stattfinden, nicht um private Vervielfältigungen im Sinne des § 53 Abs. 1, sondern um Nutzungshandlungen, die vom Rechteinhaber lizenziert worden sind. Das geistige Eigentum im Online-Bereich ist hier hinreichend dadurch geschützt, dass die technischen Schutzmaßnahmen, die Grundlage der individuellen Lizenzierung sind, nicht umgangen werden dürfen. Die Tatsache, dass mit dem Internet eine Vielzahl von solchen vertraglich geregelten Nutzungsvorgängen erfolgt, bedeutet jedoch nicht, dass die Privatkopie im Internet schlechthin keinen Anwendungsbereich hat. Nicht jeder, der ein Werk in das Internet stellt oder seine Zustimmung dazu erteilt, dürfte sich damit automatisch seiner Rechte begeben. Dies mag in Einzelfällen vorkommen. Doch im Regelfall wird sich der Urheber darauf verlassen, dass er auch und gerade dann, wenn sein Werk im Internet privat vervielfältigt werden kann, einen Ausgleich über die gesetzlichen Vergütungsregelungen erhält (so auch der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 31. Januar 2003 zur Vergütungspflicht von PCs, Az Sch-Urh-8/2001).

Dem Vorschlag von privatkopie.net, eine Schrankenregelung für die Online-Nutzung zu schaffen und vergütungspflichtig zu gestalten, wird nicht gefolgt. Zum einen fehlt hierfür eine Grundlage im europäischen Urheberrecht. Der Urheber hat das Recht, sein Werk umfassend zu verwerten. Das gilt auch für eine Verwertung zum Abruf im Internet. Die Richtlinie

lässt keine Regelung zu, durch die eine allgemeine Schranke für die Online-Nutzung geschaffen wird. Zum anderen würde mit einer solchen Schrankenregelung eine erfolgreiche Vermarktung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet unmöglich gemacht. Neue Geschäftsmodelle, wie sie zur Zeit entwickelt werden, würden zugunsten einer zustimmungsfreien Zugänglichmachung zum Einheitspreis verdrängt. Schrankenregelungen dürfen aber nur in Sonderfällen geschaffen werden, die weder die normale Auswertung des Werks beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzen. Bei einer allgemeinen Schranke für die Online-Nutzung wären diese Voraussetzungen nicht erfüllt: Es würde kein Sonderfall geregelt und die normale Auswertung des Werks im Internet unmöglich gemacht.

Keine Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

Der Entwurf sieht davon ab, die digitale Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchzusetzen.

Das Urheberrecht genießt grundrechtlichen Schutz. Der Schwerpunkt dieses grundrechtlichen Schutzes liegt in Art. 14 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben das Urheberrecht mehrfach als „geistiges Eigentum“ definiert. Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz ist dabei nicht nur das Urheberrecht, sondern auch die Leistungsschutzrechte z.B. der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller. Der Gesetzgeber hat den Inhalt des Urheberrechts mit den Regelungen der §§ 11ff und der §§ 44a ff ausgestaltet. Er hat dabei nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz die Sozialpflichtigkeit des geistigen Eigentums – genauso wie die des Sacheigentums – berücksichtigt und darauf geachtet, dass er nicht einzelnen ein Sonderopfer auferlegt. Als „grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts“ hat das Bundesverfassungsgericht „die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege der privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können“ (BVerfGE 31, 229, 240f). Daraus folgt, dass das Urheberrechtsgesetz nur dann ausnahmsweise die Nutzung urheberrechtlicher Werke ohne die Zustimmung des Urhebers oder Rechtsinhabers gestatten darf, wenn diese Nutzungsfreiheit durch überragende Allgemeininteressen gerechtfertigt ist.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben haben nicht nur die Schrankenregelungen, sondern auch die Ausgestaltung des urheberrechtlichen pauschalen Vergütungssystems im geltenden Recht bestimmt. Der Gesetzgeber des Jahres 1965 hat die Privatkopie zugelassen, weil ein Verbot mangels Durchsetzbarkeit für den Urheber ohne Nutzen gewesen wäre und der Gesetzgeber dem Urheber über die Gerätevergütung wenigstens einen finanziellen Ausgleich für die unkontrollierbare Nutzung seiner Werke sichern wollte. Sinn und Zweck der damaligen Regelung von 1965 und der nachfolgenden Ergänzung des Jahres 1985 war dabei ausschließlich der Schutz des geistigen Eigentums. Die Interessen der Verbraucher waren kein Beweggrund für die Ausgestaltung dieser Regelung. Vielmehr war es nur ein Reflex des Schutzgesetzes für den geistigen Eigentümer, dass die Vervielfältigung für den privaten Gebrauch zugelassen wurde.

Die Rechtsinhaber können heute – anders als 1965 und 1985 – ihr geistiges Eigentum durch technische Sperren schützen. Würde eine Regelung getroffen, die für den Verbraucher auch in diesen Fällen die Möglichkeit schafft, kostenlos in den Genuß von Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch zu kommen, so würde damit die kommerzielle Verwertung von Werken in den neuen Medien weitgehend entwertet. Es darf nicht sein, dass ein kostenloser Genuß von geistigem Eigentum für den Verbraucher zur Regel wird. Es gilt vielmehr, auch durch die Regelung der Privatkopie zu vermitteln, dass geistiges Eigentum –wie Sacheigentum– seinen Preis hat. Gerade Deutschland als rohstoffarmes Land ist auf einen entsprechenden gesellschaftlichen Konsens angewiesen. Nur wenn das Ergebnis von Kreativität angemessen bezahlt wird, wird es auch künftig Inhalte geben, die vom Verbraucher genutzt werden können.

Den Verbrauchern ist aus der Befugnis zur Privatkopie, die 1965 aus der Not der geistigen Eigentümer geboren wurde, kein Recht erwachsen, das sich heute gegen das geistige Eigentum ins Feld führen ließe.

Nichts anderes folgt aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit. Art. 5 GG schützt das Recht, sich selbst aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, die technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen. Schutz besteht u.a. vor Informationsbeschränkungen und staatlichen Meinungslenkungen (BVerfGE 27, 71, 80). Hierzu gehört auch das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu Kulturgütern. Die Informationsfreiheit garantiert

aber keinen kostenlosen Zugang zu allen gewünschten Informationen. Vielmehr ist eine Abhängigkeit des Informationserhalts von Leistungsentgelten ausdrücklich ohne Belang, ebenso der technische Aufwand für ihre Erschließung. So ist beispielsweise auch das Bezahlfernsehen eine allgemein zugängliche Quelle im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG (Schulze-Fielitz in Dreier, GG-Kommentar 2004, Art. 5 Rn 80). Insoweit ist zwischen einem Recht auf Privatkopie und einem Recht auf den Werkzugang zu unterscheiden.

Im Übrigen ist derzeit offen, in welchem Maße die Systeme des digitalen Rechtemanagements technisch den Anforderungen entsprechen, die von den Rechtsinhabern selbst hinsichtlich Sicherheit und Abspielbarkeit an diese Systeme gestellt werden. Außerdem ist noch offen, für welches Geschäftsmodell sich die Rechtsinhaber mehrheitlich entscheiden werden. Gegenwärtig bedient sich zwar ein Teil von ihnen der technischen Schutzmaßnahmen – ggf. auch als Grundlage einer individuellen Lizenzierung. Es ist aber keineswegs eine Prognose dahingehend möglich, dass in absehbarer Zeit technische Schutzmaßnahmen flächendeckend zum Einsatz kommen werden. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein beachtlicher Teil der Rechtsinhaber – z.B. aus Gründen der Kundenbindung oder Marktakzeptanz – auch weiterhin keine technischen Schutzmaßnahmen einsetzen wird. Diese Entscheidung sollte den am Markt Beteiligten überlassen bleiben und nicht durch den Gesetzgeber getroffen werden. Solange es aber offen ist, ob die Verwerter überhaupt künftig am Einsatz von Kopierschutzmaßnahmen festhalten werden, wäre ein Eingreifen des Gesetzgebers voreilig.

3. Sonstige Schranken

Der Entwurf schlägt ferner neue Regelungen der Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vor. Die Regelungsvorschläge beruhen auf den Erörterungen in der Arbeitsgruppe „Schranken“, die das Bundesministerium der Justiz zur Vorbereitung des Entwurfs einberufen hatte.

Der Entwurf enthält insoweit Regelungen, die über das geltende Urheberrecht hinausgehen. So schlägt der Entwurf eine Erweiterung des Zitatrechts (§ 51) mit Blick auf weitere Werkarten (Filmwerke, Multimediawerke) vor. Außerdem soll dem Urheberrechtsgesetz eine neue Schrankenregelung (§ 52b) hinzugefügt werden. Damit wird Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Es soll öffentlichen Bibliotheken zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags ermöglicht werden, ihre Bestände auch in digitaler Form an eigens dafür

eingerrichteten elektronischen Leseplätzen den Benutzern zu Zwecken der Forschung und für private Studien zugänglich zu machen. Schließlich wird mit der vorgeschlagenen Regelung des § 53a das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit des Kopienversands (Urteil vom 25. Februar 1999, Az. I ZR 118/96, BGHZ 141, 13-40; NJW 1999, 1953 – 1959 - Kopienversanddienst) im Urheberrechtsgesetz nachvollzogen. Damit wird der Erwartung des Bundesgerichtshofs entsprochen, dass die von ihm im Wege der Analogie ausgefüllte Regelungslücke durch den Gesetzgeber geschlossen werden möge.

Der Entwurf sieht hingegen davon ab, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum elektronischen Pressespiegel (Urteil vom 11. Juli 2002, Az. I ZR 255/00, BGHZ 151, 300-316; NJW 2002, 3393-3396 – elektronischer Pressespiegel) in das Urheberrechtsgesetz zu übernehmen. Hierfür besteht keine Veranlassung, da mit der genannten Entscheidung keine Regelungslücke in richterlicher Rechtsfortbildung gefüllt worden war, sondern lediglich im Wege der Auslegung entschieden wurde, dass auch elektronische Pressespiegel unter den vom Gericht spezifizierten Voraussetzungen unter § 49 zu subsumieren sind. Weiterer Regelungsbedarf besteht angesichts dieser höchstrichterlichen Klärung nicht. Zugleich sieht der Entwurf davon ab, wie teilweise gefordert, weitere Änderungen des § 49 vorzunehmen, wie z.B. die elektronische Erstellung und Versendung von Pressespiegeln durch kommerzielle Diensteanbieter zu gestatten. Dies würde die Grenzen dessen sprengen, was nach den Vorgaben des Dreistufentests zulässig ist.

Im Übrigen wurde erneut die Frage geprüft, ob neben den vorgeschlagenen Schrankenregelungen zusätzlich der Dreistufentest im Wortlaut des Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie als "Schranken-Schranke" in das Urheberrechtsgesetz zu übernehmen ist. Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie enthält eine Regelung, die Artikel 9 Abs. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) nachgebildet ist. Danach dürfen Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Das Bundesministerium der Justiz hat hierzu die beteiligten Kreise befragt und die Argumente für und wider eine solche Regelung in der Arbeitsgruppe „Schranken“ erneut erwogen. Im Ergebnis soll dieser Forderung nicht entsprochen werden. Wie es im Erwägungsgrund 44 der Richtlinie ausgeführt ist, sollen bei der Anwendung der Beschränkungen im Sinne der Richt-

linie die internationalen Verpflichtungen beachtet werden. Natürlich hat auch die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen, die sich für sie aus der RBÜ und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) ergeben, durch die Ausgestaltung und Anwendung des Urheberrechtsgesetzes im Einzelfall zu beachten. Dies wird auf gesetzlicher Ebene bereits durch das geltende Urheberrechtsgesetz und auch den vorgelegten Entwurf gewährleistet. Der Drei-Stufen-Test ist nämlich in erster Linie eine Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die im Einzelnen zu konkretisierenden Schranken des Urheberrechts ist. Der Gesetzgeber ist danach gehalten, bei der – klaren und bestimmten – Formulierung der Schranken die Vorgaben des Drei-Stufen-Tests zu beachten. Schließlich ist der Dreistufentest nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „entscheidender Maßstab für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes“ (BGHZ 141, 13-40; NJW 1999,1953 – 1959 - Kopienversanddienst). Seine Geltung ist damit auch bei der Anwendung des Urheberrechtsgesetzes im Einzelfall gewährleistet.

4. Unbekannte Nutzungsarten

Nach geltendem Recht sind die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu unwirksam (§ 31 Abs. 4). Möchte ein Verwerter ein Werk auf eine vormals unbekannte Nutzungsart auswerten, muss er bisher die entsprechenden Rechte einzelvertraglich nacherwerben. Dies ist in vielen Fällen mit erheblichen Transaktionskosten verbunden. Der Verwerter muss klären, wer Urheber des betroffenen Werkes ist und ob dieser (noch) berechtigt ist. Sofern der Urheber bereits gestorben ist, muss er dessen Erben ausfindig machen. Der Verwerter steht im Übrigen bis zur höchstgerichtlichen Entscheidung vor der Frage, ob eine neue Technologie überhaupt eine neue Nutzungsart im Rechtssinne darstellt. Folge dieses Rechtszustandes ist, dass neue Technologien – auch zulasten der Allgemeinheit – deutlich verspätet oder sogar überhaupt nicht zum Einsatz gelangen.

Hierdurch ist auch dem Urheber nicht geholfen. Er kann selbst dann keinen Vertrag über künftige Nutzungsarten schließen, wenn er dies möchte. Tatsächlich kann er hieran durchaus ein berechtigtes Interesse haben – gerade auch mit Blick auf die Zeit nach seinem Tode. Denn durch einen Vertrag über unbekannte, künftige Nutzungsarten stellt er sicher, dass

sein Werk weiterhin Teil des dann (auf der Basis neuer Technologien) stattfindenden Kulturlebens ist. Außerdem werden so seine Nachkommen ohne weiteres an den finanziellen Erlösen beteiligt werden.

Bei Werken, an denen mehrere Urheber beteiligt sind, ohne dass die unterschiedlichen Beiträge einzeln ausgewertet werden können, besteht zudem das Risiko einer Blockade. Ist nur ein einziger Urheber mit der Nutzung auf die neue Nutzungsart nicht einverstanden, kann das Werk insgesamt nicht auf die neue Art genutzt werden.

Um diesem Missstand abzuhelpen, hat das Bundesministerium der Justiz eine Arbeitsgruppe „31 IV“ einberufen, in der die beteiligten Kreise ihre Erwartungen an eine Reform des § 31 Abs. 4 vorgetragen und auf mögliche Bedenken hingewiesen haben. Nach den Erörterungen in der Arbeitsgruppe „31 IV“ rechtfertigt es sich, die strikte Unzulässigkeit der Einräumung von Rechten an künftigen Nutzungsarten aufzuheben. Eine ersatzlose Streichung des geltenden § 31 Abs. 4 – wie sie teilweise gefordert worden ist – wird jedoch nicht vorgeschlagen, da sie die bisherige Stellung des Urhebers zu weitgehend aufheben würde. Vielmehr wird eine Regelung vorgeschlagen, mit der die Interessen aller Beteiligten – d. h. der Urheber ebenso wie der Verwerter und der Allgemeinheit – ausgewogen berücksichtigt werden.

Der Entwurf schlägt eine Regelung vor, die künftig Verträge über unbekannte Nutzungsarten zulässt und die angesprochene Blockademöglichkeit beseitigt (§ 31a). Die berechtigten Interessen der Urheber werden dadurch gewahrt, dass eine solche Vereinbarung nur schriftlich getroffen werden kann und es dem Urheber ermöglicht wird, seine Entscheidung, ob er sein Werk in neu hinzutretenden Nutzungsarten ausgewertet haben will, bis zu einem gewissen Grad auch nachträglich zu revidieren. Schließlich wird für den Fall der Nutzung eines Werkes in neuen Nutzungsarten ein gesetzlicher Vergütungsanspruch begründet (§ 32c). Für Nutzungsarten, die heute bekannt sind, aber bei Vertragsschluss noch unbekannt waren, wird eine entsprechende Übergangsregelung vorgeschlagen (§ 137I). Denn auch hier gilt, dass die oben genannten Folgen des geltenden Rechts weder den Interessen der Verwerter, noch denen der Urheber und auch nicht denen der Allgemeinheit entsprechen. Die in zahlreichen Archiven ruhenden Schätze sollen endlich neuen Nutzungsarten problemlos zugänglich gemacht werden. Hier sieht der Entwurf eine Übertragungsfiktion für Rechte an

neuen Nutzungsarten zugunsten eines Erwerbers aller wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Nutzungsrechte vor.

Angesichts vergleichbarer Interessen der Beteiligten bei allen Werkkategorien und angesichts der Konvergenz der Medien sowie der Verwertungsformen verzichtet der Entwurf darauf, nach Werkkategorien oder Medien zu differenzieren.

5. § 20b (Kabelweitersendung)

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf ist die Frage geprüft worden, ob sich eine Änderung oder Konkretisierung des § 20b empfiehlt. In den letzten Jahren waren von Seiten der Kabelunternehmen sowie der Sendeunternehmen wiederholt Kritik an der Regelung geübt und Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über die Kabelweitersendung auf die gesetzliche Regelung zurückgeführt worden. In dem Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz wurde deshalb um Stellungnahme gebeten, ob sich – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kabel- und Satellitenrichtlinie – eine Änderung oder Konkretisierung des § 20b empfiehlt und wenn ja, in welchen Punkten.

Zu dieser Frage hat am 5. März 2004 eine Arbeitsgruppe getagt. Im Vordergrund der Diskussion stand der gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheber gegen die Kabelunternehmen nach § 20b Abs. 2. Die Kabelunternehmen sprachen sich schon dem Grunde nach gegen eine Vergütungspflicht aus, weil mit dem Signaltransport - wie beim Satellitenbetreiber - lediglich eine fremdnützige, technische Dienstleistung erbracht werde. Sende- und Kabelunternehmen kritisierten die Regelung, da sie für Urheber eine Doppelvergütung bedeute. Mit dem neuen Urhebervertragsrecht sei der gesetzliche Vergütungsanspruch nicht vereinbar und im Übrigen überflüssig geworden. Hingegen vertraten Urheber und ihre Verwertungsgesellschaften die Auffassung, dass sich die Regelung bewährt habe. Etwaige Schwierigkeiten bei den Vertragsverhandlungen beruhten auf den unterschiedlichen Vorstellungen zur Vergütungshöhe und seien damit jeder Vertragsverhandlung immanent.

Im Hinblick auf internationale und europarechtliche Vorgaben werden im Entwurf keine Änderungen der Grundstruktur des Kabelweitersenderechts vorgenommen. Von Seiten der Kabelunternehmen wurde vorgeschlagen, die Kabelweitersendung im Versorgungsbereich

des ursprünglichen Sendeunternehmens vom Tatbestand des Senderechts auszunehmen oder eine Erschöpfung des Senderechts - ähnlich wie bei Werkverwertungen in körperlicher Form - zu regeln. Damit solle verhindert werden, dass es zu einer Doppelvergütung für die Ausstrahlung desselben Programms auf unterschiedlichen Übertragungswegen komme. Beide Vorschläge würden im Ergebnis eine Kabelweitersendung im Versorgungsbereich ohne Rechtserwerb ermöglichen. Der Tatbestand der Sendung ist aber auch bei einer zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Kabelweitersendung eines Rundfunkprogramms erfüllt und sichert dem Urheber damit die Kontrolle seines Werks und die angemessene Vergütung für die Nutzung. Zudem ist der Gedanke der Erschöpfung von Rechten der öffentlichen Wiedergabe auf europäischer Ebene wiederholt abgelehnt worden. Eine Pflicht des Urhebers, sein Werk vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen, gibt es nicht. Allein ein fehlender Erwerbszweck, wie er beispielsweise von Seiten der Wohnungswirtschaft vorgebracht wurde, kann deshalb keine vergütungsfreie öffentliche Wiedergabe begründen. Aus den vorgenannten Gründen scheidet auch eine Differenzierung der Kabelweitersendung nach bestimmten Nutzergruppen wie Wohnungsunternehmen oder anderen Einrichtungen aus. Soweit bestimmte Sachverhalte Einfluss auf den Umfang der Nutzung sowie die geldwerten Vorteile haben, ist dies von den Parteien bei der Verhandlung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen.

Auch die Vorschläge, die Reichweite des Kabelweitersenderechts zu konkretisieren, greift der Entwurf nicht auf. Der Begriff „öffentlich“ ist weder auf internationaler noch auf Gemeinschaftsebene definiert. Der deutsche Gesetzgeber hatte bei Umsetzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie von einer Konkretisierung für den Bereich der Gemeinschaftsantennenanlagen abgesehen. Auf der Basis der damaligen Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 13/9856) hat sich in der Praxis eine Grenze von 75 Wohnungseinheiten etabliert. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber erscheint angesichts dieser geübten Praxis nicht erforderlich. Aus demselben Grund wird von einer Regelung zu Fragen der Weitersendung auf den Netzebenen 3 und 4 abgesehen. Die derzeitige Vertragsgestaltung schließt eine kumulative Belastung beider Netzebenen aus. Einer gesetzlichen Festschreibung des Grundsatzes, dass die bloße Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, selbst keine Wiedergabe darstellt, bedarf es ebenfalls nicht. Im Urheberrecht ist stets eine am Einzelfall orientierte Bewertung notwendig,

wer Nutzer eines Werkes ist. Das gilt auch für die Frage, wer Kabelweisersender im Sinne des § 20b ist.

An dem gesetzlichen Vergütungsanspruch hält der Entwurf im Grundsatz fest. Die für eine Streichung vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Soweit auf das Urhebervertragsrecht verwiesen wurde, ist zunächst abzuwarten, ob und in welchem Umfang gemeinsame Vergütungsregeln die Aufgabe der Realisierung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs tatsächlich übernehmen werden.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe hat allerdings gezeigt, dass die Verhandlungen über die Kabelweisersendung für die Beteiligten vereinfacht werden können. Der Entwurf greift dazu zwei Vorschläge aus der Arbeitsgruppe auf. Der erste Vorschlag betrifft § 20b Abs. 2 Satz 4, der zweite § 87 Abs. 5:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 20b Abs. 2 Satz 4 wird der Vorrang gemeinsamer Vergütungsregeln klargestellt. Der Abschluss kollektiver Vereinbarungen nach Satz 4 ermöglicht Sendeunternehmen damit die gewünschte Vermarktung der Rechte in der Lizenzkette. Soweit keine kollektiven Vereinbarungen abgeschlossen werden, bleibt der gesetzliche Vergütungsanspruch neben dem einzelvertraglichen Anspruch des Urhebers bestehen. Dieses Nebeneinander ist der Regelung des § 20b Abs. 2 immanent. Da der Urheber insgesamt nur beanspruchen kann, was als Vergütung angemessen ist, folgt daraus keine Doppelvergütung.

6. § 87 Abs. 5

Damit für die Verhandlungspartner transparent und kalkulierbar ist, welche Vergütungen für die Kabelweisersendung eines Programms insgesamt zu leisten sind, wird zudem in § 87 Abs. 5 des Entwurfs der Vorschlag aus der Arbeitsgruppe aufgegriffen, Sendeunternehmen und Kabelunternehmen das Recht einzuräumen, gemeinsame Verhandlungen mit allen

Rechtsinhabern zu verlangen. Mit dem Abschluss dieser gemeinsamen Verträge eröffnet sich den Parteien die Möglichkeit einer umfassenden und abschließenden Regelung.

7. Keine Ausstellungsvergütung

Nach geltendem Urheberrecht hat der bildende Künstler keinen Vergütungsanspruch für die Ausstellung seines Werkes. Die Interessenvertreter der bildenden Künstler treten daher seit Jahren für die gesetzliche Regelung einer Ausstellungsvergütung ein. Die bildenden Künstler kritisieren das geltende Recht, weil sie sich dadurch schlechter gestellt sehen als etwa die Urheber von Musik oder Sprachwerken. Außerdem verweisen die Künstler auf ihre schlechte Einkommenssituation mit Durchschnittseinkommen von ca. 11.000,- EURO im Jahr.

Gegen eine solche Regelung wurden erhebliche Bedenken vorgebracht. Es wurde befürchtet, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Ausstellungsvergütung die wirtschaftliche Position der ausübenden Künstler nur scheinbar verbessern würde. Die Refinanzierungszwänge der staatlichen Museen würden zu einer Werkbeschaffung nach Marktgängigkeit führen. Damit würde gerade die zu fördernde Kunst junger und noch unbekannter Künstler aus dem Ausstellungsbetrieb verdrängt. Negative Auswirkungen wären auf die private Kunstförderung und Ausstellungstätigkeit zu befürchten. Die meisten Museen in Deutschland hätten nur ein bis zwei Mitarbeiter und verfügten in der Regel weder über einen eigenen Ausstellungsetat noch über die erforderlichen Strukturen für die Erhebung von Eintrittsgeldern. Die negativen Erfahrungen mit der 1996 in Österreich eingeführten und 2000 wieder abgeschafften Ausstellungsvergütung rieten von einer Einführung in Deutschland ab. Der Entwurf sieht daher von einem entsprechenden Regelungsvorschlag ab.

8. Kein „Goethegroschen“

Von Seiten der Urheber ist die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts („Goethegroschen“) gefordert worden. Grundgedanke eines Künstlergemeinschaftsrechts ist es, nach Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) eine Vergütungspflicht auch für die Nutzung gemeinfreier Werke vorzusehen. Die Vergütung soll den heute tätigen Kreativen zugute kommen. Nach geltendem Recht werden Werke nach Ablauf der Schutzfrist

gemeinfrei und können dann unentgeltlich von jedermann genutzt werden. Gegen eine solche Regelung bestehen erhebliche Bedenken: Eine bundesgesetzliche Regelung zum Künstlergemeinschaftsrecht wäre im Urheberrecht nicht möglich, weil sie gegen EU-Recht verstieße. Eine entsprechende Abgabe wäre nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Sonderabgabe anzusehen. In der Arbeitsgruppe wurde bestritten, dass die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Sonderabgabe vorliegen. Dabei wurde auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Frage gestellt. Wirtschaftspolitisch wäre eine entsprechende Regelung mit einer zusätzlichen Belastung der Buch- und Musikverlage verbunden und auch kulturpolitisch als weitere Belastung für Konzerte und Theater problematisch. Der Entwurf schlägt daher keine entsprechende Regelung vor.

Den Künstlern steht es im übrigen bereits jetzt offen, kraft eigener Entscheidung ihr Urheberrecht an die einschlägigen Verwertungsgesellschaften mit der Maßgabe zu übertragen, aus den Erträgen den künstlerischen Nachwuchs zu fördern. Zum einen kann der Urheber gemäß § 28 Abs. 1 UrhG sein Urheberrecht nach den allgemeinen Vorschriften des BGB an eine Verwertungsgesellschaft vererben und mit Vermächtnissen und Auflagen die Verteilung der Erlöse aus der Verwertung seines Werkes regeln. Zum anderen kann das Urheberrecht aber auch in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen nach § 29 Abs. 1 UrhG übertragen werden, indem der Urheber seinen Erben durch Vermächtnisse oder Auflagen verpflichtet, dem Bedachten oder Auflagebegünstigten das Urheberrecht zukommen zu lassen. In diesen Fällen fällt das Urheberrecht nicht direkt an, sondern es wird nur ein Forderungsrecht gegenüber dem Erben begründet.

9. Keine Änderungen bei der Vergütung für das Vermieten und Verleihen

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe auch die Frage erörtert worden, ob hinsichtlich der Vergütungsregelungen für das Vermieten die Differenzierung in § 27 Abs. 1 zwischen Bild- und Tonträgern und anderen Medien aufgegeben werden soll. Der Entwurf verzichtet hier auf eine Gesetzesänderung. Schon die Einführung einer Sonderregelung für Bild- und Tonträger im Jahr 1995 hat einen sehr weitreichenden Eingriff in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit dargestellt. Die urhebervertragsrechtliche Lage im Bereich des Verlagsvertrages erfordert zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Eingriffe, da Autoren ihre Rechte durchsetzen können.

Der Entwurf kommt auch der Forderung nicht nach, die Tonträger- und Filmhersteller als weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 zu beteiligen, da ihnen das Vermietrecht wirtschaftlich betrachtet ohnehin bei der Vermarktung zugute kommt. Sie haben das Recht, den Erwerbern die Vermietung zu untersagen oder sie zu beschränken. Grund für die Vergütungsregelung des § 27 Abs. 1 ist aber die Schutzbedürftigkeit der Kreativen, denen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

III. Preise

Das vorgeschlagene Gesetz wird keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau haben.

IV. Kosten

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus.

B. EINZELERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 20b)

In § 20b Abs. 2 Satz 4 werden neben den Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nunmehr auch die gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 ausdrücklich genannt. Damit wird klargestellt, dass eine nach gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegte Vergütung vor geht. Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung ist nach § 32 Abs. 2 angemessen. Wenn im Rahmen gemeinsamer Vergütungsregeln bereits sichergestellt ist, dass der Urheber an den Erlösen der Verwertung der gesendeten Werke angemessen beteiligt wird, bedarf es deshalb keines weiteren Anspruchs nach Absatz 2.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 31, 31a)

§ 31a lässt Vereinbarungen über noch nicht bekannte Nutzungsarten zu. Zum Schutz des Urhebers können solche Vereinbarungen nur schriftlich getroffen werden. Der Entwurf folgt insoweit dem Vorbild des französischen Art. L. 131-6 Code de la propriété intellectuelle. Dabei versteht es sich von selbst, dass eine Nutzungsart, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt ist, nicht im Einzelnen bezeichnet werden kann. Schriftlich möglich ist jedoch eine pauschale Rechtseinräumung, etwa dahingehend, dass die Vereinbarung auch Nutzungsrechte an erst künftig entstehenden Technologien erfasst. Eine solche pauschale Rechtseinräumung kann auch abstrakt beschränkt werden (z.B. nur Technologien zur Nutzung im privaten Bereich).

Im Interesse des Urhebers sieht der Entwurf vor, dass der Urheber die Rechtseinräumung und die Verpflichtung hierzu mit Bezug auf die fragliche – zunächst unbekannte – Nutzungsart widerrufen kann. Der Urheber kann seinen Widerruf - uneingeschränkt und folgenlos – erklären, solange die Nutzungsart noch gar nicht bekannt ist. Konkret bedeutet dies, dass die pauschale Rechtseinräumung über die bekannten Nutzungsarten hinaus im schriftlichen Vertrag entfällt, der Rest des Vertrags aber Bestand hat. Auch wenn die neue Nutzungsart

schon bekannt geworden ist, aber der Verwerter die fragliche Nutzungsart mit Bezug auf das konkrete Werk noch nicht aufgenommen hat, kann der Urheber den Rückruf erklären.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist der Verwerter nunmehr in der Lage, sich die Rechte für die Werkverwertung umfassend einräumen zu lassen. In der Mehrzahl der Fälle wird den praktischen Bedürfnissen der Verwerter und der Allgemeinheit damit bereits Genüge getan sein, da ein späterer Widerruf die Ausnahme sein dürfte. Die Urheberinteressen werden gewahrt, weil der Urheber auf lange Sicht – nämlich bis zum Beginn der Werknutzung in der neuen Nutzungsart – in der Lage ist, seine Entscheidung, die Nutzungsrechte an unbekannten Nutzungsarten einzuräumen, zu revidieren. In diesem Widerrufsrecht liegt denn auch ein nicht unerheblicher Schutz des Urhebers vor seinem stärkeren Vertragspartner, wenn er ihm die Nutzungsrechte seinerzeit aus gegebenen Konstellationen heraus einräumen „musste“. Denn auch wenn der Urheber das Rücktrittsrecht später ausübt, bleibt dies auf die dazwischen liegende Vertragsbeziehung ohne negativen Einfluss. Die vorgeschlagene Regelung, erscheint im Interesse des Urhebers als notwendig, aber auch ausreichend. Dem Vorschlag der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen, eine Einräumung von Nutzungsrechten in unbekannten Nutzungsarten nur an Verwertungsgesellschaften zu gestatten, wird nicht gefolgt. Dies wäre nicht mit dem Grundgedanken in Einklang zu bringen, dem Verwerter einen umfassenden Rechtserwerb zu ermöglichen.

In zwei Konstellationen entfällt das Widerrufsrecht ganz (Absatz 2): Dem Grundsatz *pacta sunt servanda* folgend besteht kein Widerrufsrecht, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der Nutzungsart bereits auf die dafür zu entrichtende Vergütung geeinigt haben (§ 32c Abs. 1). Das Widerrufsrecht erlischt ferner mit dem Tode des Urhebers, es vererbt sich also nicht. Den Erben fehlt damit lediglich die Möglichkeit, diese zusätzliche Verwertungsmöglichkeit abzulehnen. In dieser Einschränkung liegt ein Kernelement des angesprochenen Interessenausgleichs: Nicht nur die Verwerter, sondern ganz besonders die Allgemeinheit haben ein Interesse daran, dass neue technische Nutzungsarten eingesetzt werden und Kultur früherer Zeiten auch auf dieser Nutzungsebene erhalten bleibt. Dabei spricht die Interessenabwägung noch dafür, dem Urheber selbst Vorrang bei der Entscheidung einzuräumen, ob dies möglich sein soll oder nicht. Bei den Erben jedoch – die über die Entschädigung von der neuen Nutzungsart profitieren sollen – rechtfertigt es sich, diesen Schutz des Urhebers zu beenden.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht, wenn viele Mitwirkende einzeln über die Widerrufsrechte verfügen und damit jeder einzelne eine Auswertung der neuen Nutzungsart – unter Umständen entgegen den Interessen der Übrigen – verhindern könnte. Auch hier besteht ein Regelungsbedarf nicht nur für Filmwerke. Dementsprechend beschränkt sich der Entwurf nicht darauf, § 90 entsprechend um eine weitere Einschränkung der Rechte zu ergänzen. Um die Entwicklungsfähigkeit des Gesetzes in neuartige Werkkombinationen nicht zu behindern, wird vielmehr eine generelle Regelung vorgeschlagen, welche diese besondere Interessenkonstellation spiegelt (Absatz 3). Dabei ist zu beachten, dass Absatz 3 nicht die besonderen Konstellationen von § 8 oder § 9 voraussetzt, sondern jede – letztlich auch über den Verwerter erfolgende – Zusammenfügung von Beiträgen erfasst. Das Kriterium, dass nur repräsentative Gruppen das Widerrufsrecht ausüben können, ist dabei bewusst offen gelassen, um der Rechtsprechung die Berücksichtigung von Entwicklungen zu überlassen und Einzelfälle abgrenzen zu können. Der Begriff „repräsentativ“ ist dem Urheberrecht im Übrigen nicht fremd (vgl. § 36 Abs. 2).

Zu Nummer 4 (§ 32a)

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird einer befürchteten Rechtsunsicherheit für „open source“-Programme und anderen „open content“ nunmehr auch für sog. Bestseller-Fälle vorgebeugt. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 32.

Zu Nummer 5 (§ 32c)

Absatz 1 schreibt einen zusätzlichen gesetzlichen Vergütungsanspruch des Urhebers fest, wenn der Verwerter das Werk in einer neuen Nutzungsart nutzt, die bei Vertragsschluss vereinbart, aber noch unbekannt war. Diese Regelung kompensiert die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit für die Urheber finanziell. Das entspricht auch den wiederholten Angeboten der Verwerterseite bei ihren Bemühungen um eine Aufhebung des § 31 Abs. 4 in der Vergangenheit.

Dem Urheber wird eine angemessene Vergütung geschuldet. Damit sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Festsetzung der Höhe dieser zusätzlichen Vergütung zu be-

rücksichtigen. Die Konkretisierung der Angemessenheit bleibt der Rechtsprechung überlassen. In Fällen, in denen z.B. der vollständige Ersatz einer alten Nutzungsart durch eine neue erfolgt, kann es auch angemessen sein, dass der zusätzliche Vergütungsanspruch gegen Null tendiert, wenn dadurch von vornherein keine Änderung der Erträge eintritt. Aber auch sonst ist es nicht von der Hand zu weisen, dass neue Nutzungsarten auf längere Zeit hinaus nur ganz bescheidene Erträge bringen mögen.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen des geltenden § 32a sinngemäß zu übernehmen. Mit Absatz 4 Satz 2 wird die für § 32a neu eingefügte Klarstellung auch für die Vergütung für später bekannte Nutzungsarten nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§ 42a)

§ 42a wurde mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft eingeführt und entspricht der damaligen Bestimmung des § 61. Mit der neuen Zuordnung der Vorschrift im Abschnitt 5 Rechtsverkehr im Urheberrecht sollte keine inhaltliche Änderung einhergehen. Dem trägt die Ergänzung in Absatz 1 als Folgeänderung Rechnung. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass § 63 entsprechend anzuwenden ist. Auf eine ausdrückliche Bezugnahme von § 62 kann verzichtet werden, da § 39 unmittelbar Anwendung findet. Im Wege der Auslegung kann auch die Änderung der Tonart oder Stimmlage im Rahmen des § 39 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird in § 52a zugunsten von Unterricht und Forschung und in § 46 zugunsten von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch eingeschränkt. Die Schranke des § 52a enthält eine Bereichsausnahme für Werke, die für den Unterricht an Schulen bestimmt sind. Damit soll ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden werden. Soweit bei der öffentlichen Zugänglichmachung einer Sammlung nach § 46 auf Werke, die für den Unterricht an Schulen bestimmt sind, zurückgegriffen wird, gelten die gleichen Überlegungen. Die Änderung orientiert sich deshalb am Wortlaut des § 52a Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 51 wird die Schranke der Zitierfreiheit mit Blick auf weitere Werkarten vorsichtig erweitert und zugleich an Art. 5 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie angeglichen.

Die bisherige Formulierung wird in Literatur und Rechtsprechung als zu eng und zu kasuistisch angesehen. Insbesondere die Beschränkung der Zitierfreiheit auf „Sprachwerke“ der Nummer 2 wird als zu eng empfunden. Der Bundesgerichtshof hat dementsprechend die Regelung bereits im Wege der Analogie auf Filmzitate ausgeweitet (BGHZ 99, 162 (165) „Filmzitat“). In seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof betont, dass das vom Gesetz berücksichtigte Allgemeininteresse an der Förderung des kulturellen Lebens nicht auf Sprachwerke begrenzt sei. Für weitere Bereiche, etwa Multimediawerke oder Werke der Innenarchitektur, steht eine höchstrichterliche Klärung noch aus. Daher erscheint eine vorsichtige inhaltliche Erweiterung der Zitierfreiheit gerechtfertigt.

Durch die Neufassung des Satzes 1 im Sinne der Richtlinie wird die Zitierfreiheit als Generalklausel formuliert. Damit sind Filmzitate in dem durch den Bundesgerichtshof geklärten Rahmen nunmehr gestützt auf die gesetzliche Regelung zulässig. Auch Zitate von Multimediawerken sind künftig zulässig. Durch die Neufassung als Generalklausel soll die Zitierfreiheit jedoch nicht grundlegend erweitert werden, es werden lediglich einzelne, aus der unflexiblen Grenzziehung des geltenden Rechts folgende Lücken geschlossen. Daher wird in Satz 2 als beispielhafte Aufzählung von Fällen einer zulässigen Nutzung der Wortlaut der bisherigen Regelung beibehalten und damit deutlich, dass die bisher zulässige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt.

Zu Nummer 9 (§ 52b)

Durch § 52b wird Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und eine neue Schrankenregelung in das Urhebergesetz eingefügt. Dadurch wird gewährleistet, dass Benutzer öffentlicher Bibliotheken deren Bestände an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen in gleicher Weise wie in analoger Form nutzen können. Mit der Regelung wird dem Bildungsauftrag der öffentlichen Bibliotheken Rechnung getragen und zugleich ein Schritt zur Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung unternommen, wie dies im Abschlussbericht „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ (Bundestagsdrucksache 13/11004) angeregt wird. Die Einführung dieser Schrankenregelung ist in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Schranken“ ausführlich erörtert worden und im Grundsatz auf allgemeine Zustimmung gestoßen. Der Regelungsvorschlag setzt den insoweit bestehenden Konsens um und berücksichtigt Anregungen für eine Beschränkung des Geltungsbereichs.

Satz 1 gestattet lediglich die Zugänglichmachung von Werken, die von öffentlichen Bibliotheken erworben wurden oder die sie als Pflichtexemplare erhalten haben. § 52b gilt nicht für Werke in Bibliotheksbeständen, für die vertragliche Vereinbarungen über eine Nutzung in digitaler Form getroffen wurden. Die zulässige Nutzung richtet sich hier ausschließlich nach dem Vertrag. Der Zugriff auf die Bestände der Bibliothek darf ausschließlich an elektronischen Leseplätzen in den Räumlichkeiten der betreffenden Bibliothek erfolgen. Damit wird zugleich eine Online-Nutzung von außen ausgeschlossen. Die Zugänglichmachung darf entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nur Zwecken der Forschung und privater Studien dienen. Satz 2 begrenzt die Schrankenregelung dahingehend, dass nicht mehr Exemplare eines Werkes gleichzeitig an den elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht werden dürfen, als der Bestand der Bibliothek umfasst. Damit soll verhindert werden, dass die Bibliotheken aufgrund der Einführung der neuen Schrankenregelung ihr Anschaffungsverhalten ändern. Es darf also beispielsweise nicht ein Standardwerk, das die Bibliothek nur in einem Exemplar angeschafft hat, digitalisiert und an mehreren elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden.

Satz 3 und 4 sehen schließlich für den durch Satz 1 eröffneten Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung eine Vergütungspflicht vor. Entsprechend der Regelung in den §§ 45, 49, 52a sowie §§ 54, 54a, 54f, 54g i.V.m. § 54h ist die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften vorgesehen.

Zu Nummer 10 (§ 53)

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 geregelte Schranke zugunsten der Privatkopie ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 11. September 2003 den Vorgaben durch Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie angepasst worden. Die Einschränkung, dass zur Vervielfältigung keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet werden darf, wurde auf Grund einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses eingefügt. Damit sollte dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung getragen werden und eine Rechtsverletzung, die in der Herstellung rechtswidriger Vorlagen besteht, nicht perpetuiert werden. Zugleich sollte der Verbraucher, der Privatkopien fertigt, nicht mit unerfüllbaren Prüfungspflichten belastet werden. Diese Beschränkung der Privatkopie war gerade auch mit Blick auf rechtswidrige Nutzungsvorgänge im Internet formuliert worden (Vgl. BT-Drs. 15/1066).

Allerdings greift die Formulierung in Absatz 1, die allein darauf abstellt, ob die Vorlage rechtswidrig hergestellt worden ist, beim Download von Werken aus dem Internet zu kurz. Vielfach werden hier – gerade beim file-sharing in Peer to Peer-Tauschbörsen – Werke zum Download angeboten, bei denen die entsprechenden Vorlagen als zulässige Privatkopien rechtmäßig hergestellt worden sind. Allerdings erfolgt hier das Angebot zum Download, d.h. die öffentliche Zugänglichmachung, ohne die erforderliche Zustimmung des Urhebers oder Rechtsinhabers. Hier liegt die Urheberrechtsverletzung also nicht in der Herstellung der Vorlage, sondern in deren unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird der Intention der letzten Urheberrechtsnovelle entsprechend die Privatkopie auch in den Fällen unzulässig. Damit können Urheber und Rechtsinhaber gegen das Kopieren aus File-Sharing-Systemen im Internet erfolgreich vorgehen. Gleichzeitig wird

durch das Erfordernis, dass die öffentliche Zugänglichmachung offensichtlich rechtswidrig sein muss, weiterhin gewährleistet, dass der Verbraucher nicht mit unerfüllbaren Prüfpflichten belastet wird.

Diese weiteren Einschränkungen erscheinen angesichts der vorgeschlagenen Ergänzung des § 53 Abs. 1, der die Respektierung des geistigen Eigentums im Online-Bereich gewährleistet, sowie des Schutzes von technischen Schutzmaßnahmen vor Umgehung (§ 95a) nicht angezeigt.

Zu Absatz 2

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 a der Richtlinie.

Mit der Ergänzung des Satzes 2, Nr. 3, wonach Archive im öffentlichen Interesse tätig sein müssen, wird eine Anregung der fonografischen Wirtschaft aufgegriffen. Digitale Vervielfältigungen sind also nur für Archive zulässig, die im öffentlichen Interesse handeln und die – so schon die bisherige Regelung – keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen. Weil die Archivschränke gegenüber dem Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark gestaltet ist (§ 95b Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c), wird damit auch gewährleistet, dass nicht über den „Umweg“ der Archivregelung die Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Der Entwurf verzichtet auf weitere Änderungsvorschläge zu § 53 Abs. 2. Eine Konkretisierung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 – etwa hinsichtlich des Archivbegriffs – erscheint angesichts der Klärung durch höchstgerichtliche Rechtsprechung und Literatur (vgl. Schack, Dürfen öffentliche Einrichtungen elektronische Archive anlegen, AfP 2003, S. 1ff) nicht erforderlich. Ebenso wenig bedarf es einer Änderung des § 53 Abs. 2 Satz 2. Diese Regelung entspricht – so die übereinstimmende Auffassung in der Arbeitsgruppe „Schranken“ den Vorgaben der Richtlinie und schöpft deren Rahmen aus. Danach können nur öffentliche Einrichtungen, die keinen wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, elektronische Archive zur Bestandssicherung errichten. Unternehmen ist dies untersagt.

Zu Nummer 11 (§ 53a)

Mit § 53a wird das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit des Kopienversands (Urteil vom 25. Februar 1999, Az. I ZR 118/96, BGHZ 141, 13-40; NJW 1999, 1953-1959) im Urheberrechtsgesetz nachvollzogen. Mit diesem Urteil hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine öffentliche Bibliothek auf Einzelbestellung Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigen darf, um sie an den Besteller im Wege des Post- oder Faxversands zu übermitteln, wenn sich der Besteller auf einen durch § 53 privilegierten Zweck berufen kann. Zugleich hat der Bundesgerichtshof einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung in rechtsanaloger Anwendung des § 27 Abs. 2 und 3, des § 49 Abs. 1 sowie des § 54a Abs. 2 in Verbindung mit § 54h Abs. 1 bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers gewährt. Mit § 53a entspricht der Gesetzgeber der Erwartung zur Einführung einer ausdrücklichen Regelung. In der Begründung hat der Bundesgerichtshof vor allem auf den Zweck des § 53 abgestellt, wie er in der Gesetzesbegründung der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1985 erläutert worden ist und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1999 noch unverändert relevant war. Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestandes wissenschaftlicher Literatur unter allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnen, da diesen Bestand dann nur wenige Personen am Ort benutzen könnten und die Versendung von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre (BGHZ 141, 13 (24); BT-Drucksache 10/837 S. 20). Diese grundlegenden Erwägungen des Gesetzgebers der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1985 gelten auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe „Schranken“ Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.

Die Schranke des Absatzes 1 gestattet lediglich die Vervielfältigung und die Verbreitung von Beiträgen, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen sind, sowie kleiner Teile eines

erschienenen Werkes. Ergänzend muss sich der Besteller auf eine Privilegierung des § 53 berufen können. Eine Übermittlung zu kommerziellen Zwecken des Bestellers ist damit nicht gestattet. Der Bundesgerichtshof hat in der Begründung den Faxversand in elektronischer Form für zulässig erachtet. Er hat die elektronische Übermittlung beim Faxversand vom Faxgerät des Kopienversanddienstes bis zum Empfangsgerät des Bestellers als reinen unkörperlichen Übertragungsvorgang angesehen, der ohnehin nicht unter ein Verwertungsrecht des Urhebers fällt (BGHZ 141, 13 (26)). Diese Rechtsprechung wird aufgegriffen und im Grundsatz nicht zwischen den verschiedenen Formen der Übermittlung unterschieden. Die Werke dürfen dem Besteller daher zunächst im Wege des Post- oder Faxversandes übermittelt werden. Darüber hinaus ist eine Übermittlung in sonstiger elektronischer Form zulässig, soweit der elektronische Versand funktional an die Stelle der Einzelübermittlung in körperlicher Form tritt. Hervorzuheben ist, dass damit keine Schranke für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a eingeführt wird. Der technische Wandel ermöglicht heute einen Internet-Download aus entsprechenden Datenbanken durch den Besteller. Würde eine solche Form des Angebots der Werke durch Bibliotheken gestattet, so müssten Urheber und Rechtsinhaber in einen direkten Wettbewerb zu den öffentlichen Bibliotheken treten, die hierfür geringere Vergütungen fordern als die Rechtsinhaber. Damit würde jedoch eine eigenständige Vermarktung der Werke im Onlinebereich durch die Urheber und Rechtsinhaber beeinträchtigt.

Die Regelung des Absatz 1 Satz 2 beschränkt den Kopienversand in sonstiger elektronischer Form. Die Übermittlung soll ausschließlich als grafische Datei und auch nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Beiträge oder kleinen Teile eines Werkes nicht für Mitglieder der Öffentlichkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und Rechtsinhaber auf der einen Seite und denjenigen der Allgemeinheit auf der anderen Seite geriete für das digitale Umfeld in Gefahr, wenn den Bibliotheken eine Versendung in sonstiger elektronischer Form ohne jede Beschränkung gestattet würde. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Werk dem Nutzer zu jeder Zeit von jedem Ort aus zugänglich ist. Gerade eine zügige Erlangung von Informationen ist im Hinblick auf den Wissenschaftsstandort Deutschland besonders erstrebenswert. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass den öffentlichen Bibliotheken eine Übermittlung in sonstiger elektronischer Form gestattet wird, wenn die betreffenden einzel-

nen Beiträge sowie kleinen Teile eines erschienenen Werkes nicht zu jeder Zeit von jedem Ort aus dem Nutzer im vom Besteller gewünschten Umfang zugänglich sind. Dabei wird darauf Rücksicht genommen, dass der Besteller, der beispielsweise nur einen einzelnen Beitrag einer Fachzeitschrift lesen möchte, nicht andere von ihm nicht benötigte Zeitschriftenbeiträge im Paket erwerben muss. Andererseits muss aber den berechtigten Ansprüchen der Urheber in der Weise Rechnung getragen werden, dass mit der elektronischen Übermittlung im Wesentlichen keine zusätzlichen, die Belange des Urhebers beeinträchtigenden Nutzungs- und Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind. Im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zulässigkeit der Erstellung elektronischer Pressespiegel (Urteil vom 11. Juli 2002, Az. I ZR 255/00, BGHZ 151, 300-316; NJW 2002, 3393-3396) wird deshalb die Übermittlung auf grafische Dateien, beziehungsweise auf Dateien, in die das entsprechende Werk als Faksimile eingebunden ist, beschränkt.

Gemäß Absatz 2 steht dem Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil zur Zulässigkeit des Kopienversands in einer rechtsanalogen Anwendung der §§ 27 Abs. 2 und 3 (sog. Bibliothekstantieme), § 49 Abs. 1 (Zeitungsartikel- und Rundfunkkommentare), § 54a Abs. 2 i.V.m. § 54h Abs. 1 (Betreibervergütung) einen solchen Anspruch anerkannt. Er hat dabei den Anforderungen des Art. 9 RBÜ, der Art. 9 und 13 des TRIPS-Übereinkommens, der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, sowie dem im gesamten Urheberrecht zu beachtenden Grundsatz Rechnung getragen, dass der Urheber tunlichst angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen seines Werks zu beteiligen ist (BGHZ 141, 13 (28)). Dieser verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsanspruch wird durch die Regelung ausdrücklich bestätigt.

Durch die Aufnahme der Verbreitungshandlung in die Schrankenregelung des § 53a wird klargestellt, dass der Kopienversand öffentlicher Bibliotheken nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern auch das Verbreitungsrecht des Urhebers betreffen kann. Der Bundesgerichtshof hat in der Begründung seines Urteils ausgeführt, dass die Herstellung von Vervielfältigungsstücken durch einen Dritten dem Auftraggeber als Vervielfältigungshandlung zugerechnet werde und daher begrifflich kein Verbreiten in Form des Inverkehrbringens gegeben sei. Dies hätte zur Folge, dass eine Übermittlung aus dem Ausland mangels einer Verbreitungshandlung im Inland keiner Vergütungspflicht unterläge. Dieses Ergebnis erscheint

sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die vorgeschlagene Neuregelung unterfällt daher auch ein Kopienversand aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes der Vergütungspflicht. Damit wird von der in Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Schranke auf das Verbreitungsrecht auszuweiten. Es wird gewährleistet, dass nicht durch eine Verlagerung des Kopienversands ins Ausland die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung umgangen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 54 bis 54h)

Allgemein:

Die §§ 54 ff. enthalten die grundlegenden Bestimmungen über die Vergütungspflicht und Maßgaben, die bei der Bemessung der Vergütungshöhe zu beachten sind. Im Mittelpunkt der Reform steht die Übergabe der bisher staatlichen Regulierung der Vergütungssätze in die Hände der Parteien.

Nach dem ursprünglichen Konzept des geltenden Rechts sollten die Vergütungssätze für Geräte und Träger abschließend in der Anlage zu § 54d des Urheberrechtsgesetzes festgesetzt werden. Die Aufstellung von Tarifen für Geräte und Speichermedien war daher nicht Aufgabe der Verwertungsgesellschaften, sondern die des Gesetzgebers selbst. Dementsprechend war auch keine Tarifhoheit der Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Dieses Modell hat sich als wenig flexibel erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass die rapide technische Entwicklung in der Praxis flexible Anpassungsmechanismen erfordert. Dem ist das geltende gesetzliche Regelungsmodell nicht gerecht geworden. Augenfällig ist dies in den letzten Jahren vor allem dadurch geworden, dass sich viele der neuen Gerätetypen nicht mehr in der Anlage einordnen ließen und deshalb Rechtsstreitigkeiten zur Folge hatten. Daher wird ein Systemwechsel weg von den starren, gesetzlich regulierten Vergütungssätzen hin zu einer flexiblen und praxisgerechten Bestimmung der Vergütungshöhe durch die Parteien vorgeschlagen.

Zu § 54:

Die Vorschrift regelt den Grundtatbestand der Vergütungspflicht und fasst die geltenden §§ 54, 54a zusammen. § 54 regelt derzeit die Vergütungspflicht für die Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung, § 54a diejenige für die Vervielfältigung im Wege der Ablichtung.

Entgegen den bisherigen Regelungen in §§ 54 und 54a rekurriert Absatz 1 nicht mehr auf bestimmte Vervielfältigungsmethoden wie Aufnahme, Übertragung oder Ablichtung sondern umfasst unterschiedslos alle Vervielfältigungsverfahren. Gleichermaßen offen formuliert wird nunmehr auch hinsichtlich der Vervielfältigungsquellen. Insoweit erkennt das geltende Recht allein Funksendungen und Bild- und Tonträger an. Für die genannten Beschränkungen besteht angesichts des Standes der Technik und des Nutzerverhaltens kein Grund mehr. Mit modernen Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien werden Sprachwerke, Filme, Musik oder Bilder gleichermaßen vervielfältigt. Auch mit Blick auf neue Quellen für Vervielfältigungen – wie etwa das Internet – ist es angezeigt, das Gesetz neutral zu formulieren. Hinzu kommt, dass die §§ 54, 54a für die Vergütungspflicht im Übrigen ohnehin dieselben Tatbestandsvoraussetzungen aufweisen. Auch § 53 unterscheidet nicht zwischen Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung sowie der Ablichtung. Außerdem führt die zunehmende Konvergenz der Medien zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen § 54 und § 54a. Absatz 1 erfasst folglich alle Fälle, die bisher in § 54 Abs. 1 oder § 54a Abs. 1 geregelt sind.

Ferner wird nach der vorgeschlagenen Änderung nicht mehr auf die „erkennbare Bestimmtheit“ der Geräte und Träger zur Vervielfältigung, sondern auf die tatsächliche nennenswerte Nutzung hierzu abgestellt. Im Ergebnis bedeutet dies die Erleichterung der Rechtsanwendung: Wird gegenwärtig sowohl über die Zweckbestimmung der Geräte und Speichermedien und damit die Vergütungspflicht dem Grunde nach als auch über die Vergütungshöhe gestritten, reduziert der Änderungsvorschlag mögliche Konflikte auf die nicht vermeidbare Auseinandersetzung über die Vergütungshöhe.

Der neu eingeführte Begriff ‚Speichermedien‘ umfasst alle physikalischen Informations- und Datenträger mit Ausnahme von Papier oder ähnlichen Trägern. Das sind alle elektronischen (z.B. Smartcard, Memory Stick), magnetischen (z.B. Musikkassette, Magnetband, Festplatte, Diskette) und optischen (z.B. Film, DVD, CD-ROM, CD-R, CD-RW, Laserdisk) Speicher.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sind Geräte auch dann vergütungspflichtig, wenn sie sich nur in Verbindung mit anderen Geräten oder sonstigem Zubehör zur Vervielfältigung eignen. Danach besteht auch für Geräte, deren Programmsteuerung keinen Vervielfältigungsbefehl enthält, eine Vergütungspflicht, wenn dem Gerät dieser Befehl mit Hilfe eines externen Prozessors, wie er etwa auf dem Chip einer Smartcard enthalten sein kann, erteilt werden kann. Vergütungspflichtig ist dann allerdings nur das Gerät und nicht das Zubehör. Umgekehrt kann für Geräte, die ausschließlich im Rahmen von DRM-Systemen nutzbar sind, also nur vertraglich lizenzierte Vervielfältigungen gestatten, keine Vergütung gefordert werden. Nicht vergütungspflichtig sind ferner auch Geräte und Speichermedien, die nur in geringem, nicht nennenswertem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden.

Absatz 2 entspricht der Regelung von § 54c des geltenden Rechts, mit der nach der Überschrift der „Wegfall der Vergütungspflicht bei Ausfuhr“ geregelt war. Geräte und Speichermedien, die exportiert werden, sollen nicht erfasst werden.

Die Hinweispflicht nach dem bisher geltenden § 54e wird mit dem vorliegenden Entwurf aufgegeben. Mit der Hinweispflicht nach § 54e Abs. 1 wurde der Zweck verfolgt, dem Endabnehmer anzuzeigen, dass er mit dem Kaufpreis auch die Vergütung zu tragen hat. Der Gesetzgeber hatte dabei gewerbliche Abnehmer im Auge, die sich wiederholt weigerten, die Vergütung zu übernehmen. Es ist überflüssig, Herstellern und Händlern einen Hinweis als Pflicht aufzuerlegen, den sie im eigenen Interesse vornehmen können und der ihnen auch ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht verwehrt ist. Hinzu kommt, dass eine solche Hinweispflicht nach dem neuen § 54 nicht nur für reprographische Vervielfältigungsgeräte gelten würde, sondern sich auf sämtliche Vervielfältigungsgeräte und auch auf Speichermedien erstrecken müsste. In der Mehrheit der Fälle würde sich der Hinweis an private Abnehmer richten. So müsste zum Beispiel der Verkauf jedes CD-Rohlings mit einem entsprechenden Hinweis in der Rechnung versehen werden. Sinnvoll wäre ein solcher Hinweis

nur bei Angabe des Vergütungsbetrages. Dies aber würde bei der Vielzahl unterschiedlicher Geräte und Speichermedien für den Einzelhandel einen kaum zu leistenden bürokratischen Aufwand bedeuten.

Die Hinweispflicht nach § 54e Abs. 2 war zum Schutz des Handels eingeführt worden, der mit der Vergütung nicht belastet werden soll. Auch sie wird aufgegeben, weil sie ihren Schutzzweck nicht erreichen kann. Der Händler haftet nämlich auch dann für die Vergütung, wenn sein Lieferant einen falschen Hinweis nach § 54e Abs. 2 gegeben hat. § 54e Abs. 2 bringt dem Händler also keinerlei Entlastung. Er kann sich allein aufgrund von § 54b Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfes freizeichnen.

Zu § 54a:

§ 54a enthält die bei der Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien zu beachtenden Grundsätze. Damit wird konkretisiert, unter welchen Bedingungen die Vergütung angemessen im Sinne des § 54 des Urheberrechtsgesetzes ist. Die Vorschrift soll den Verwertungsgesellschaften bei der Gestaltung der Tarife Orientierung bieten und gleichzeitig den gerichtlich nachprüfbaren Rahmen abstecken, in dem sie sich dabei zu halten haben, um nicht die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Vergütungsschuldner unverhältnismäßig einzuschränken.

Mit Absatz 1 wird bewusst das wichtigste Kriterium zur Bemessung der Vergütungshöhe an erster Stelle genannt und damit in den Mittelpunkt gerückt: das Maß der tatsächlichen Nutzung der Geräte und Speichermedien für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes. Damit wird gewährleistet, dass der Urheber an der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke beteiligt wird. Es wird aber auch sichergestellt, dass die Hersteller nur insoweit zur Vergütung verpflichtet werden, als ihre Geräte und Speichermedien auch tatsächlich für private Kopien genutzt werden. Das setzt der Höhe der Vergütung pro Gerät deutliche Grenzen. Von den Verbrauchern soll nämlich nur die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung vergütet werden. Würde z.B. ein Gerätetyp der Preisklasse 1000 € nach der empirischen Erhebung nur zu 10% zu urheberrechtlich relevanten Kopien genutzt, so wäre die Bezugsgröße für die angemessene Vergütung der Betrag von 100 €;

nur hinsichtlich dieses Betrages könnte ein angemessener Prozentsatz (z.B. 5%) verlangt werden.

Die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Gerätetyps ist durch empirische Untersuchungen (Umfrage- und Verkehrsgutachten) zu ermitteln. Bei neuen Gerätetypen werden diese empirischen Untersuchungen erst nach einer gewissen Zeit möglich sein. Diese Untersuchungen sind zu veröffentlichen, um so mehr Transparenz und Akzeptanz zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass solche Gutachten streng objektiven Kriterien genügen müssen und im Streitfall voll überprüfbar sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nur das Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte bei den Untersuchungen zählen kann und nicht jeder fremde Inhalt darunter fällt.

Zu berücksichtigen ist dabei auch der Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgabe war bisher in § 13 Abs. 4 UrhWG geregelt. Je nach dem Verbreitungsgrad technischer Schutzmaßnahmen ändert sich die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen mit einem bestimmten Gerät zu kopieren. Je mehr Werkexemplare mit Kopierschutzmaßnahmen versehen sind, desto geringer ist der Anteil urheberrechtlich relevanter Kopien an der Gesamtzahl der Vervielfältigungen mit einem bestimmten Gerät. Die zur Vervielfältigung grundsätzlich geeigneten Geräte können seltener für geschützte Werke eingesetzt werden. Von dieser Akzentverschiebung werden primär Geräte und Speichermedien betroffen sein, die digitale Kopien ermöglichen, insbesondere CD- und DVD-Brenner, MP3-Player und PCs.

Mit Absatz 2 werden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, bei der Tarifgestaltung mit Blick auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien zu differenzieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Leistungsfähigkeit der Geräte und Speichermedien. Insoweit wurde schon nach bisherigem Recht (Anlage zu § 54d) unterschieden. Je intensiver die Vervielfältigungsmöglichkeiten sind, desto höher muss die Vergütung sein, um den Beteiligungsanspruch des Urhebers zu sichern. Dabei kann auf quantitative (etwa Anzahl der Kopien, die pro Zeiteinheit hergestellt werden können) und auf qualitative (Vervielfältigung von Tönen und Bildern, Farbkopien) Umstände abgestellt werden.

Mit Absatz 3 wird den Verwertungsgesellschaften vorgegeben, den Tarif in ein angemessenes Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums zu setzen. Dadurch wird verhindert, dass durch die urheberrechtliche Vergütung, die in unseren Nachbarstaaten nicht oder nicht in gleicher Höhe erhoben wird, der Inlandsabsatz der Geräte und Speichermedien beeinträchtigt wird. Das ist letztlich auch im Sinne der Vergütungsempfänger, die daran interessiert sein müssen, dass möglichst viele der im Inland abgesetzten Geräte tatsächlich in die Vergütungspflicht einbezogen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Anbieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen keine vergleichbaren Vergütungen erhoben werden, ihre Geräte preisgünstiger anbieten können. Durch vermehrte Einkäufe der Verbraucher im europäischen Ausland und „Grauimporte“ kann das zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Markt führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in den letzten Jahren zu beobachten – die Preise für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien sukzessive fallen und damit der Anteil der Vergütung am Verkaufspreis steigt. Das alte System gesetzlich festgesetzter Vergütungssätze hat es nicht vermocht, auf solche Marktentwicklungen flexibel zu reagieren und so etwaigen Gefahren für den Absatz zu begegnen. Wenn z.B. Drucker in einem Preisniveau von 50 € angeboten werden, so können sie nicht mit einer Vergütung von mehr als 5 € belegt werden.

Absatz 3 Satz 2 widmet sich der Preisgestaltung bei Verbrauchsmaterialien für Geräte wie etwa Druckerpatronen oder Toner. Diese sind zwar nach § 54 nicht vergütungspflichtig. Es kann allerdings nicht hingenommen werden, dass sich Gerätehersteller in Einzelfällen dadurch der Vergütungspflicht entziehen, dass sie die Gewinne von den Geräten auf die Verbrauchsmaterialien verlagern und die Gerätevergütung damit extrem absenken. Die Vorschrift, nach der die Preisgestaltung von gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien zu berücksichtigen ist, dient folglich allein der Erfassung von Umgehungstatbeständen. Werden Geräte im Vergleich zu den entsprechenden Verbrauchsmaterialien unverhältnismäßig preiswert angeboten, kann dies bei der Bemessung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden. Dadurch wird Satz 1 des Absatzes 3 relativiert. Der Geräteabsatz wird dadurch gleichwohl nicht gefährdet, da die erhöhte Vergütung vom Hersteller anteilig auf das Verbrauchsmaterial umgelegt werden kann.

Mit Absatz 4 werden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, bei der Bemessung der Tarife für einzelne Geräte und Speichermedien auch die Vergütungspflicht für damit funktio-

nell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien mindernd zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass sich in der Addition aller vergütungspflichtigen Gerätekomponenten und des vergütungspflichtigen Zubehörs keine unzumutbar hohe Gesamtvergütung ergibt. Das gilt insbesondere für Gerätekombinationen wie etwa Personalcomputer und die damit verbundenen Peripheriegeräte (Scanner, Drucker, CD-/DVD-Brenner) und Multifunktionsgeräte.

Zu § 54b:

In dem Vorschlag eines neuen § 54b werden die für den Händler und Importeur von Geräten und Speichermedien geltenden Bestimmungen zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht. Der neugefasste § 54b Abs. 1 entspricht § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 des geltenden Rechts. § 54b Abs. 2 entspricht § 54 Abs. 2 des geltenden Rechts. § 54b Abs. 3 entspricht § 54b des geltenden Rechts. Verzichtet wurde lediglich auf die Übernahme der Ausnahmeregelungen in §§ 54 Abs. 1 Satz 3 und 54a Abs. 1 Satz 3 für Kleinhändler, die in der bisherigen Praxis ohne Bedeutung geblieben sind.

Zu § 54c:

§ 54c enthält nunmehr die Regelung zur Vergütungspflicht der Betreiber von Vervielfältigungsgeräten. Diese Regelung entspricht wörtlich dem geltenden § 54a Abs. 2.

Zu § 54d:

§ 54d entspricht inhaltlich § 54f des geltenden Rechts. Die Anpassungen (Streichung der Wörter „Bild- oder Tonträger, die erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung bestimmt sind“ in Absatz 1 der bisherigen Regelung; Streichung des Abs. 2 der bisherigen Regelung) sind Folge der Zusammenfassung der §§ 54 und 54a in einer Vorschrift.

Zu § 54e:

§ 54e entspricht inhaltlich § 54g des geltenden Rechts. Soweit Änderungen vorgenommen wurden, resultieren diese aus der Zusammenfassung der §§ 54 und 54a in einer Vorschrift und den in § 54 vorgenommen Änderungen.

Zu § 54f:

Die Regelung eines Rechts, Kontrollbesuche bei Betreibern von Vervielfältigungsgeräten vorzunehmen, ist die gesetzgeberische Reaktion auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2003 (I ZR 187/01 – Kontrollbesuch –), nach dem es einer Verwertungsgesellschaft untersagt ist, gegen den Willen des Geschäftsinhabers die Geschäftsräume eines Kopierladens zu betreten, um die bereitgehaltenen Fotokopiergeräte zu erfassen und zu kontrollieren.

Betreiber von Vervielfältigungsgeräten sind nach § 54c zur Vergütung verpflichtet. Die den Vergütungsanspruch wahrnehmende VG WORT hat in der Praxis – trotz der nach § 54f bestehenden Auskunftspflicht – allerdings erhebliche Schwierigkeiten, den Anspruch auch zu realisieren, da Betreiber oftmals nicht bereit sind, ihren urheberrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Das Kontrollbesuchsrecht soll die Durchsetzung des Anspruchs beschleunigen und erleichtern. Das Betreten dient einem erlaubten Zweck und ist für dessen Erreichung auch erforderlich. Gegenstand und Umfang werden klar bestimmt. Mit dem neuen Recht auf Kontrollbesuche ist freilich kein Selbsthilferecht verbunden. Wird der Kontrollbesuch verwehrt, ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Zu § 54g:

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die Auswirkungen des Einsatzes technischer Maßnahmen auch in Hinblick auf die Verteilung des Vergütungsaufkommens an die Berechtigten. Mit dieser Ergänzung wird geregelt, was eigentlich selbstverständlich ist: wer durch technische Maßnahmen die Vervielfältigung seiner Werke unterbindet, schließt dadurch die Anwendung des Grundtatbestands für den Vergütungsanspruch aus und kann insoweit nicht an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung teilhaben. Soweit diese Werke

allerdings über andere Quellen (z.B. Rundfunk) vervielfältigt werden können, besteht natürlich ein Recht auf Teilhabe an der Erlösverteilung. Die Einzelheiten dieser Anspruchskürzung bzw. des Ausschlusses sind in den Satzungen bzw. Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe des § 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zu regeln.

Zu Nummer 13 (§ 63)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“. Nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a) der Richtlinie ist bei Nutzungen zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung die Quelle anzugeben. Die bisherige Regelung für Datenbankwerke in Satz 2 ist durch Einfügung der entsprechenden allgemeinen Schrankenregelungen des § 53 entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 63a)

§ 63a ist durch das Gesetz vom 22. März 2002 zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Danach kann der Urheber auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche (wie z.B. §§ 54, 54a) nicht verzichten und diese Ansprüche im Voraus nur an Verwertungsgesellschaften abtreten. Mit dieser Regelung sollte dafür gesorgt werden, dass die Ansprüche dem Urheber erhalten bleiben und in der Praxis nicht leer laufen.

§ 63a hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. So wurde in der VG Wort von Vertretern der Autoren vorgetragen, dass sie seit Inkrafttreten des Gesetzes ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nicht mehr an ihre Verleger abtreten könnten. Folglich könnten die Verleger auch nicht mehr bei der Verteilung der pauschalen Vergütung berücksichtigt werden. Von verlegerischer Seite wurde dem widersprochen.

Eine Auslegung, welche den Anteil der Verleger schmälert, entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, der lediglich den Schutz der Urheber im Vertragsverhältnis, nicht aber eine Verschlechterung der Beteiligung der Verleger am Vergütungsaufkommen im Sinn hatte. Der Vertreter der Bundesregierung hat am 9. April 2003 bei der Beratung des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich erklärt, „dass es keineswegs beabsichtigt sei, mit § 63a (...) einen neuen Verteilungsschlüssel für die VG Wort vorzugeben.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 15/837 vom 9. April 2003, S. 29). Ein Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar.

Der neue Satz 3 formuliert einen Konsens, den Vertreter der Urheber und der Verleger bei einem Gespräch im Bundesministerium der Justiz erzielt haben. Er soll gewährleisten, dass Verwerter, auf deren Leistungen die tatsächliche Entstehung der den Verwertungsgesellschaften zufließenden Vergütungen erheblich mit zurückzuführen ist, auch in Zukunft an diesen angemessen zu beteiligen sind. Diese allgemein für alle Verwertungsgesellschaften geltende Regelung ist einer spezifisch auf Verleger bezogenen Formulierung vorzuziehen. Der neue Satz 3 soll im Ergebnis wie ein Leistungsschutzrecht für Verleger wirken. Das grundsätzliche Anliegen des Schutzes des Urhebers vor Übervorteilung hat nach wie vor seine Berechtigung und bleibt bei der vorzunehmenden Änderung gewahrt. Sollte sich die Erwartung nicht erfüllen, dass die Verleger in der VG Wort wie vor der Schaffung des Urhebervertragsrechts an den Vergütungen beteiligt werden, müsste der Gesetzgeber den § 63a grundlegend ändern.

Zu Nummer 15 (§ 79 Abs. 2)

Die Änderung des § 79 Abs. 2 Satz 2 ist erforderlich, weil das Verbot, Nutzungsrechte in unbekannten Nutzungsarten zu übertragen (§31 Abs. 4) aufgehoben wurde. Für den ausübenden Künstler bedeutet diese redaktionelle Anpassung keine Änderung der geltenden Rechtslage.

Wie in Nummer 6 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Zuordnung des § 42a im Abschnitt Rechtsverkehr im Urheberrecht. Da ausübende Künstler nicht zur Vergabe von Zwangslizenzen verpflichtet sein sollen, ist die Verweisung auf § 42a auszunehmen.

Zu Nummer 16 (§ 87 Abs. 5)

Neben dem Sendeunternehmen können Verwertungsgesellschaften Inhaber von Rechten bzw. Ansprüchen in Bezug auf die Kabelweitersendung eines Programms sein. In diesem Fall muss das Kabelunternehmen weitere Vereinbarungen mit den beteiligten Verwertungsgesellschaften abschließen. Damit für die Verhandlungspartner transparent und kalkulierbar ist, welche Vergütungen für die Kabelweitersendung eines Programms insgesamt zu leisten sind, wird in § 87 Abs. 5 ein Vorschlag aus der Arbeitsgruppe aufgegriffen, und Sendeunternehmen und Kabelunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, gemeinsame Verträge mit allen Berechtigten zu schließen. Bisher waren gemeinsame Verhandlungen nur mit der Zustimmung aller Parteien möglich. Mit der Neuregelung erhalten Sendeunternehmen und Kabelunternehmen die Möglichkeit, gemeinsame Verträge über die Kabelweitersendung zu verlangen. Bereits bestehende Vereinbarungen zur Kabelweitersendung werden durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 17 und 18 (§§ 88, 89)

Im Rahmen der Reform von § 31 Abs. 4 wird für den Filmbereich vorgeschlagen, künftig die in den §§ 88 und 89 enthaltenen Auslegungsregeln auch auf unbekannte Nutzungsarten zu erstrecken. Daher wird die in den §§ 88, 89 bisher enthaltene Beschränkung auf bekannte Nutzungsarten aufgegeben. Die Einräumung des Verfilmungsrechts erlaubt dem Rechtserwerber – regelmäßig der Filmhersteller – demnach auch, den Film auf im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten zu verwerten. Gleiches gilt für die am Filmwerk selbst schöpferisch Mitwirkenden. Damit gehen die für den Filmbereich vorgeschlagenen Änderungen noch über § 31a hinaus, da sie entsprechende Rechtseinräumungen nicht nur zulassen, sondern zur Regel erklären. Abweichende vertragliche Abreden zugunsten des Urhebers bleiben gleichwohl möglich.

Mit der Neufassung von § 89 Abs. 1 geht der Entwurf für die am Filmwerk selbst Mitwirkenden noch weiter und ersetzt die Vermutungsregel durch eine gesetzliche Übertragungsregel (cessio legis). Das entspricht einer langjährigen Forderung der Filmwirtschaft unter Hinweis auf entsprechende Regelungen in anderen Staaten, insbesondere den für die Filmwirtschaft den Ton angehenden USA. Nach dem geltenden § 89 Abs. 1 und 4 überträgt der am Film mitwirkende Urheber dem Produzenten „im Zweifel“ die für die Verwertung erforderlichen Rechte. Diese vertragsbasierte Vermutung hilft dem Produzenten zwar im Regelfall. Es kommen aber Fälle vor, in denen der Produzent sich aus Versehen oder mangels guter Beratung die Rechte nicht umfassend übertragen lässt und der Mangel so offensichtlich ist, dass die Vermutung für Zweifelsfälle nicht weiterhilft. Dabei ist zu bedenken, dass die Filmproduzenten ganz überwiegend als kleine Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilungen organisiert sind. Der Entwurf stellt aber ausdrücklich klar, dass abweichende vertragliche Abreden zugunsten des Urhebers möglich bleiben. Die Neuregelung nimmt den Urhebern in der Praxis also nichts.

Grund der Änderungen sind die gerade im Filmbereich auftretenden praktischen Schwierigkeiten beim Nacherwerb von Rechten an unbekannten Nutzungsarten. Will ein Filmproduzent etwa einen in den 60er Jahren gedrehten Film als On-Demand-Angebot im Internet auswerten, muss er die Verwertungsrechte für diese neue Nutzungsart bei allen Urhebern, deren Leistungen in den Film Eingang gefunden haben, nacherwerben. An einem Filmwerk sind allerdings typischerweise eine Vielzahl von Urhebern beteiligt, etwa Romanautoren, Drehbuchautoren, Komponisten, Songtexter, Synchronautoren, Regisseure, Kameramänner, Cutter, Szenen- und Kostümbildner sowie Filmarchitekten – um nur die wichtigsten zu nennen. Der Filmhersteller muss zunächst für jeden Beteiligten prüfen, ob dieser überhaupt Urheber ist, d.h. tatsächlich einen hinreichend eigenschöpferischen Beitrag erbracht hat. Die so ermittelten Urheber – bzw. deren Erben – muss er dann ausfindig machen und mit ihnen über die Einräumung der Rechte verhandeln. Verweigert auch nur einer der Urheber – aus welchem Grund auch immer – die Rechtseinräumung, ist eine Verwertung zumindest einstweilen ausgeschlossen, will der Filmproduzent keine Urheberrechtsverletzung riskieren. Die Verwertung von Filmproduktionen in einer neuen Nutzungsart ist für den Filmhersteller also mit einer Reihe von finanziellen und rechtlichen Risiken sowie der Gefahr der Obstruktion einzelner verbunden. All dies bedeutet generell ein Hindernis für die Auswertung von Filmen in neuen Nutzungsarten.

Diese Situation ist indes weder im Interesse der Urheber, noch der Filmproduzenten und auch nicht im Interesse der Konsumenten. Alle Beteiligten sind nämlich daran interessiert, dass ein Film möglichst schnell auch in neuen Nutzungsarten ausgewertet wird und verfügbar ist. Für Urheber und Filmproduzenten stehen dabei handfeste wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, während seitens der Konsumenten vor allem ein Bedürfnis nach einem möglichst umfassenden Angebot besteht, aus dem sie im Rahmen eines neuen Mediums wählen können. Die Zwecksetzung des § 31 Abs. 4, dem Urheber Mehrertragnisse vorzubehalten, die sich aus neuen technischen Entwicklungen ergeben, wird also durch eben diese Regelung im Filmbereich konterkariert.

Dem hilft die Neuregelung mit einer interessengerechten Lösung ab. Diese sieht mit der Verweisung auf § 32c auch eine Regelung für eine angemessene Vergütung für die Verwertung in der neuen Nutzungsart vor. Damit wird der eigentliche Regelungszweck des § 31 Abs. 4, den Urheber an den Früchten der Verwertung seines Werkes möglichst weitgehend zu beteiligen, nicht nur fortgeschrieben, sondern in besonderem Maße dessen praktische Erfüllung ermöglicht.

§ 31a findet keine Anwendung. Schriftformerfordernis und Widerrufsrecht stehen mit dem Ziel der Regelungen der §§ 88, 89, eine möglichst ungehinderte Verwertung des Films in einer unbekannten Nutzungsart durch den Filmhersteller zu gewährleisten, nicht in Einklang. Für Altfälle gilt § 137l.

Zu Nummer 19 (§ 106)

Mit dem mit Satz 2 neu eingeführten Strafausschließungsgrund sollen Bagatellfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist aber rechtspolitisch nicht opportun und könnte der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich sein. Die „Schulhöfe“ sollten nicht kriminalisiert werden.

Straffrei gestellt wird deshalb etwa das nach § 53 Abs. 4a) UrhG generell unzulässige Kopieren von Musiknoten zum privaten Gebrauch, aber auch der nach § 53 Abs. 1 UrhG verbotene Download aufgrund eines illegalen Angebotes in einer Internet-Tauschbörse. Voraussetzung der Strafbefreiung ist allerdings jeweils, dass es sich auch tatsächlich nur um Bagatellfälle handelt, also das Urheberrecht nicht im großen Stil verletzt wurde. Auch Urheberrechtsverletzungen privater Natur können nämlich große Schäden anrichten und sind dann nicht mehr als Bagatellen zu bewerten. Wer etwa hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Internet herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben.

Der Strafausschließungsgrund entspricht auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen. Verfolgungsaktivitäten in diesem Umfang sind weder möglich noch wünschenswert.

Zu Nummer 20 (§ 137I)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übertragungsfiktion für Rechte an neuen Nutzungsarten zugunsten eines Erwerbers aller wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Nutzungsrechte. Hierdurch wird vermieden, dass der Verwerter jeden einzelnen Urheber ausfindig machen muss, um ein Werk auf eine neue Nutzungsart auswerten zu können.

Die Fiktion gilt jedoch nur, wenn der Urheber dem Verwerter alle wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat. Die Anknüpfung an die Übertragung der wesentlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragbaren Rechte schafft die nötige Flexibilität, um der Rechtsprechung die Entscheidung zu überlassen, welche Rechte bei den verschiedenen Werkarten übertragen worden sein müssen. Eine Anknüpfung an die Übertragung sämtlicher Rechte würde dazu führen, dass bereits das Fehlen einzelner Nebenrechte – wie z.B. des Charakter Merchandising-Rechts oder des Remake-Rechts beim Film – zum Nichteingreifen der Fiktion führen würde.

Der Urheber konnte nach geltendem Urheberrecht seinem ursprünglichen Vertragspartner nur Rechte an bereits bekannten Nutzungsarten einräumen. Er ist also nicht bewusst das Risiko eingegangen, dass sein Werk auf eine Nutzungsart ausgewertet wird, die er noch nicht kannte. Der Urheber ist daher in seinem Vertrauen darauf, dass sein Werk nicht in neu bekannt gewordenen Nutzungsarten verwertet wird, zu schützen. Dies wird durch die Möglichkeit des Urhebers gewährleistet, der Verwertung auf die neue Nutzungsart zu widersprechen. Absatz 1 bestimmt daher, dass die Übertragungsfiktion nur gilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Rechteübergang widerspricht. Hat der Urheber der Nutzung in der neuen Nutzungsart widersprochen, so müssen die Verwerter über den Rechteerwerb einzelvertraglich verhandeln. Selbst wenn zahlreiche Urheber von diesem Recht Gebrauch machen sollten, reduziert sich jedenfalls der Aufwand für die Suche nach dem Urheber erheblich. Insoweit liegt diese Regelung auch im Interesse der Verwerter.

Die vorgeschlagene Lösung knüpft nicht an die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Rechteübertragung an, sondern an das Verhalten des Urhebers nach Inkrafttreten des Gesetzes. Der mit der Übertragungsfiktion verbundene Verlust des Rechts des Urhebers beruht damit auf einem Handeln bzw. einem Nichthandeln des Urhebers und ist damit der Einführung eines neuen gesetzlich geregelten Falls von Schweigen als Willenserklärung zu vergleichen. Eine verfassungsrechtlich relevante Rückwirkung besteht insoweit nicht.

Sofern ein Dritter die Rechte für die neue Nutzungsart etwa nach Bekanntwerden der Nutzungsart erworben hat, bleiben diese Rechte nach Absatz 1 Satz 2 unberührt. Hiermit wird klargestellt, dass die Fiktion nicht in bestehende Verträge eingreift, durch die Rechte an vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannten Nutzungsarten wirksam übertragen wurden. Erfolgte die Rechtseinräumung nur beschränkt (z.B. durch Erteilung einer nicht ausschließlichen Berechtigung), so greift die Fiktion in dem verbleibenden Umfang. Hat etwa ein Komponist einem Dritten das nicht ausschließliche Recht zur On-Demand-Auswertung eines Musikstücks eingeräumt, so gilt die Fiktion dennoch auch für das Recht der On-Demand-Auswertung. Der Dritte ist jedoch weiter berechtigt, von seinem nicht ausschließlichen Nutzungsrecht Gebrauch zu machen.

Zu Absatz 2

Ferner scheint es sachgerecht, dass in Fällen, in denen der ursprüngliche Vertragspartner des Urhebers sämtliche der erworbenen Nutzungsrechte zeitlich und räumlich unbegrenzt an einen Dritten weiter übertragen hat, der Dritte auch die Rechte zur Nutzung auf die neue Nutzungsart erhält. Dies ist besonders bedeutend in Fällen, in denen der ursprüngliche Vertragspartner nicht mehr existiert. In diesem Fall muss auch der Widerspruch gegenüber dem Dritten erklärt werden. Für den Fall, dass der Urheber nicht von Beginn an über die vollständige Rechteübertragung informiert wurde, bedarf es einer entsprechenden Auskunftspflicht seines ursprünglichen Vertragspartners.

Zu Absatz 3

Hat sich der Urheber nach Bekanntwerden der Nutzungsart mit dem Verwerter über eine angemessene Vergütung geeinigt, ist der Urheber nicht mehr schützenswert. Die Situation entspricht dann der nach einem einzelvertraglichen Nacherwerb der Rechte. Das Rückrufsrecht entfällt daher in diesem Fall. Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 31a Abs. 2.

Zu Absatz 4

in Fällen, in denen an einem Werk oder an einer nur insgesamt sinnvoll auswertbaren Gesamtheit von Werken mehrere Urheber beteiligt sind, besteht das besondere Risiko der Blockade. Ein einziger Urheber kann durch seinen Widerspruch verhindern, dass das Werk auf die neue Nutzungsart ausgewertet wird. Hierdurch werden die Auswertungschancen der anderen Beteiligten erheblich gestört. In diesen Fällen soll der Widerspruch nur eingeschränkt möglich sein. Nur so kann dem Interesse der Verwerter und den Auswertungsinteressen der anderen Beteiligten Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich § 31a Abs. 3.

Zu Absatz 5

Aufgrund der üblicherweise mit der neuen Nutzungsart verbundenen zusätzlichen Einnahmemöglichkeiten bedarf es eines Anspruchs des Urhebers auf angemessene Vergütung.

Erwirbt nach Absatz 2 ein Dritter das Recht an der neuen Nutzungsart, ist auch dieser verpflichtet, den Urheber angemessen zu vergüten. Der ursprüngliche Vertragspartner ist in diesen Fällen nicht mehr an dem Rechteerwerb durch den Dritten beteiligt. Absatz 6 entspricht inhaltlich der in § 32c Abs. 1 und 3 vorgeschlagenen Regelung.

Zu Artikel 2

Zu Nummern 1, 2 und 3 (§§ 13 bis 13c):

Zu § 13a:

Absatz 1 Satz 1 verweist zur Bemessung der von den Verwertungsgesellschaften aufzustellenden Tarife für Geräte und Speichermedien auf die Vorgaben des § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Zur Ermittlung der tatsächlichen Nutzung gibt er den Verwertungsgesellschaften auf, empirische Untersuchungen anzustellen, was etwa durch die Einholung von Gutachten der Marktforschung geschehen kann. Diese sollen dann – wie dies schon jetzt im Einzelfall geschieht – veröffentlicht werden, so dass sie jedermann zugänglich sind. Dadurch wird die objektive Ermittlung der Nutzung für jedermann transparent. Die Tarife gewinnen dadurch an Akzeptanz.

Mit Absatz 2 wird bestimmt, dass die in der Anlage zu § 54d festgelegten Vergütungssätze für Geräte und Leerträger fortgelten, solange keine Änderungen durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen. Die Regelung ist ein wichtiger Bestandteil des Übergangs von der staatlichen Regulierung hin zur Selbstregulierung. Das entspricht dem Wunsch der beteiligten Kreise. Gleichzeitig werden Änderungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 14):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 14 werden die Regelungen zum Verfahren vor der Schiedsstelle insoweit modifiziert, als die Vergütung für Geräte oder Speichermedien im Streit ist.

Zunächst wird klargestellt, dass die Schiedsstelle auch bei Streitigkeiten betreffend die Vergütungspflicht nach § 54 angerufen werden kann.

Ferner soll künftig bei der Schiedsstelle auch eine Ad-hoc Schlichtung möglich sein. Zu diesem Zweck wird dem Bundesministerium der Justiz die Möglichkeit gegeben, einen Vorsitzenden auch nur für einen bestimmten Streitfall zu berufen. Im Übrigen werden die Vorsitzenden der Schiedsstelle nicht mehr zwingend auf vier Jahre berufen, damit Besetzungen im Interesse aller betroffenen Parteien flexibler und bedarfsgerecht gehandhabt werden können. Die Schiedsstelle ist zwar sachlich unabhängig, aber kein Gericht.

Mit dem neu einzufügenden Absatz 3 wird abweichend von der im Übrigen weiter geltenden Regelung zur Schiedsstellenbesetzung bestimmt, dass in Streitfällen über den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffend die Vergütungspflicht nach § 54 die beiden Beisitzer von den Streitparteien benannt werden können. Damit wird einem von Rechtsinhabern und Geräte- und Speichermedienherstellern gleichermaßen geäußerten Wunsch nach unmittelbarer Mitwirkung bei der Schlichtung des Streits Rechnung getragen. Außerdem wird das Verfahren vor der Schiedsstelle um branchenspezifischen Sachverstand angereichert und einer Mediation angenähert. Sollten sich die Parteien dennoch nicht einigen, unterbreitet die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag. Bei der Beschlussfassung und Absetzung dieses Einigungsvorschlages wirken die von den Beteiligten benannten Beisitzer nicht mit. Damit wird sichergestellt, dass die Mitwirkung von Seiten der Parteien nicht dazu genutzt werden kann, einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle zu verhindern. Das Bundesministerium der Justiz wird die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung dahingehend ändern, dass die Beteiligten die Kosten der von ihnen benannten Beisitzer selbst tragen.

Nicht gefolgt werden konnte dem Wunsch der beteiligten Kreise nach Ausstattung der Schiedsstelle mit Entscheidungskompetenz. Die Schiedsstelle behält den Charakter einer Einrichtung, die allein der gütlichen Streitbeilegung verpflichtet ist. Sie ist indes auch weiterhin weder ein der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgelagertes Gericht, noch eine Art staatli-

ches Schiedsgericht. Durch das neue der Mediation angenäherte Verfahren ist aber zu erwarten, dass die Streitfälle rasch und abschließend hier entschieden werden.

Zu Nummer 5 (§ 14a):

Der neu einzufügende § 14a dient der zeitlichen Straffung des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Damit wird einem Wunsch aller Beteiligten nach einer effektiven Verfahrensbeschleunigung entsprochen. Das Verfahren vor der Schiedsstelle soll – vergleichbar einem Güte-termin – in kurzer Zeit zum Abschluss gebracht werden. Mit der Beschränkung des Verfahrens auf ein halbes Jahr sollen lang dauernde Verfahren vor der Schiedsstelle, wie sie in der Vergangenheit keine Seltenheit waren, ausgeschlossen werden. Sollte binnen eines halben Jahres kein Einigungsvorschlag vorliegen, kann der Vergütungsanspruch auch ohne einen Einigungsvorschlag bei Gericht geltend gemacht werden. Es bleibt den Parteien freilich unbenommen, ein bereits begonnenes Verfahren auch nach Ablauf der Halbjahresfrist weiter zu betreiben, wenn sie sich davon eine endgültige Einigung versprechen.

Zu Nummer 6 (§ 14e):

Mit § 14e wird vorgeschlagen, Verfahren zwischen einzelnen Herstellern von Geräten oder Speichermedien und Verwertungsgesellschaften dann auszusetzen, wenn gleichzeitig zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Herstellerverband – gleichsam auf einer „höheren“ Ebene – über einen Gesamtvertrag in gleicher Sache gestritten wird. Eine solche Möglichkeit zur Aussetzung ist nicht nur aus verfahrensökonomischen Gründen geboten; sie dient vor allem auch dem Ziel einer einheitlichen Vergütungsbemessung. Dafür werden Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Herstellerverbänden wegweisend sein.

Zu Nummer 7 (§ 16):

Auch die zu § 16 vorgeschlagenen Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung. Ähnlich wie bei Streitigkeiten betreffend Gesamtverträge soll für Streitigkeiten über die Vergütungspflicht nach § 54 das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig sein. Das entspricht der Bedeutung dieser Streitfälle und ist angemessen, weil das Verfahren vor der Schiedsstelle gleichsam als erste Instanz vorausgegangen ist.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 erteilt für das mittlerweile wiederholt geänderte Urheberrechtsgesetz die Erlaubnis zur Neubekanntmachung.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.